

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen
Konkursvertrag (DtöKoVtr AG)

A. Zielsetzung

Der Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs- (Ausgleichs-) rechts bedarf ergänzender innerstaatlicher Vorschriften.

B. Lösung

Der größte Teil der Ausführungsvorschriften soll die deutschen Gerichte instand setzen, den österreichischen Konkursgerichten die vertraglich vereinbarte Unterstützung zu leisten. Dabei geht es vor allem um die Eintragung von Vermerken in deutsche Grundbücher oder andere öffentliche Register und um deren Löschung, um die Anordnung von Zwangsmaßnahmen auf Ersuchen der österreichischen Konkursorgane und um die Zulassung österreichischer konkursrechtlicher Schuldtitel zur Zwangsvollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland. In diesen Fällen müssen gegen die Maßnahmen deutscher Gerichte und Behörden Rechtsbehelfe zugelassen werden. Weiter wird geregelt, wie ein irrtümlich eröffnetes deutsches Konkursverfahren zu beenden ist, das nach dem Vertrag wegen der vorrangigen Zuständigkeit eines österreichischen Konkursgerichts nicht forgesetzt

Fristablauf: 08.06.84

werden darf. Zustellungen im Anwendungsbereich des Vertrags werden vereinfacht. Die Zuständigkeit von Richter und Rechtspfleger für die Ausführung des Vertrags wird klar abgegrenzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 195/84

27.04.84

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen
Konkursvertrag (DtöKoVtr AG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) - 451 01 - Ob 73/84

Bonn, den 27. April 1984

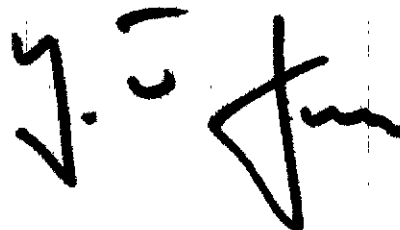
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum
deutsch-österreichischen Konkursvertrag
(DtöKoVtr AG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]', is written over the lower right portion of the document.

Fristablauf: 08.06.84

Entwurf
eines

Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag
(DtöKoVtr AG)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Vorschriften für deutsche Konkursverfahren

§ 1

Zuständigkeit auf Grund einer Niederlassung

Abweichend von § 238 der Konkursordnung umfaßt ein Konkursverfahren, das in einem dort angeführten Gerichtsstand eröffnet worden ist, auch das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, wenn für die deutschen Gerichte eine Zuständigkeit nach Artikel 2 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts (BGBl. II S.) gegeben ist.

§ 2

Begründung des Eröffnungsbeschlusses

Ist anzunehmen, daß sich Vermögen des Gemeinschuldners in Österreich befindet, sollen im Eröffnungsbeschluß die tat-

sächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen kurz dargestellt werden, aus denen sich eine Zuständigkeit nach Artikel 2 des Vertrags für die deutschen Gerichte ergibt.

§ 3

Einstellung des Konkursverfahrens zugunsten der österreichischen Gerichte

(1) Darf das Konkursgericht ein bereits eröffnetes Konkursverfahren nicht fortsetzen (Artikel 2, 3 Abs. 1 des Vertrags), so stellt es von Amts wegen das Verfahren zugunsten der österreichischen Gerichte ein. Vor der Einstellung hört das Konkursgericht den Konkursverwalter, den Gemeinschuldner und den Gläubigerausschuß; ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, hört das Gericht, soweit tunlich, die Gläubigerversammlung. § 111 Abs. 2, §§ 112, 113, 191 Abs. 1, § 205 Abs. 1 und, vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 4, § 206 der Konkursordnung gelten entsprechend.

(2) Wirkungen des Konkursverfahrens, die vor dessen Einstellung bereits eingetreten und nicht auf die Dauer dieses Verfahrens beschränkt sind, bleiben auch dann bestehen, wenn sie Wirkungen eines in Österreich eröffneten Konkurses widersprechen, die sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstrecken. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die der Konkursverwalter in Ausübung seines Verwaltungs- und Verfügungsrechts während des eingestellten Verfahrens vorgenommen hatte.

(3) Ist ein Konkursverfahren vor dem vorrangig zuständigen österreichischen Gericht anhängig, ist dieses über die bevorstehende Einstellung des Verfahrens zu unterrichten; dabei soll angegeben werden, in welchen Verkündungsblättern die Eröffnung des einzustellenden Verfahrens bekanntgemacht wurde, in welchen öffentlichen Büchern und Registern die Eröffnung eingetragen und wer Konkursverwalter ist. In dem Einstellungsbeschluß ist das öster-

reichische Gericht zu bezeichnen, zu dessen Gunsten das Verfahren eingestellt wird. Eine Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses ist dem österreichischen Gericht zu übersenden. § 206 der Konkursordnung ist nicht anzuwenden.

§ 4

Besonderer Konkursverwalter

(1) Der besondere Konkursverwalter, den das Konkursgericht zur Ausübung der Befugnisse des Konkursverwalters auf österreichischem Gebiet bestellt (Artikel 9 des Vertrags), ist in seiner Geschäftsführung selbständig, es sei denn, das Konkursgericht trifft eine anderweitige Anordnung. Die Aufgaben bei der Prüfung und Feststellung der Forderungen sowie bei der Verteilung der Masse nimmt allein der Konkursverwalter wahr. Name, Geschäftskreis und gegebenenfalls Beschränkungen in der Geschäftsführung sind in der urkundlichen Bescheinigung der Ernennung des besonderen Konkursverwalters zu vermerken und sollen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntgemacht werden.

(2) Der besondere Konkursverwalter hat dem Konkursverwalter über seine Geschäftsführung Auskunft zu geben und Rechnung zu legen. Sofern nicht das Konkursgericht, die Gläubigerversammlung oder der Gläubigerausschuß etwas anderes verlangen, hat der Konkursverwalter auch für den Geschäftskreis des besonderen Konkursverwalters zu berichten und Rechnung zu legen. Führt der besondere Konkursverwalter eine Kasse, so kann der Gläubigerausschuß den Konkursverwalter mit deren Untersuchung nach § 88 Abs. 2 Satz 2 der Konkursordnung beauftragen und einen längeren Zeitraum zwischen den Untersuchungen bestimmen.

(3) Das Konkursgericht kann den besonderen Konkursverwalter auch auf Antrag des Konkursverwalters seines Amtes entlassen. § 80 der Konkursordnung ist nicht anzuwenden.

(4) Im übrigen gelten für den besonderen Konkursverwalter die den Konkursverwalter betreffenden Vorschriften der Konkursordnung.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für die Unterstützung österreichischer Konkursverfahren

§ 5

Eintragungen in öffentliche Bücher oder Register

Dem auf Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register gerichteten Ersuchen eines österreichischen Gerichts (Artikel 5 Abs. 2 des Vertrags) ist, wenn keiner der in Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags bezeichneten Versagungsgründe vorliegt, zu entsprechen, es sei denn, aus dem Ersuchen oder aus einer dem Registergericht oder dem Grundbuchamt offenkundigen Tatsache ergibt sich, daß die Wirkungen des Konkursverfahrens sich nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstrecken. Geht das Ersuchen bei einem unzuständigen Registergericht oder einem unzuständigen Grundbuchamt ein, so leitet dieses das Ersuchen von Amts wegen unverzüglich an das zuständige Registergericht oder Grundbuchamt weiter und unterrichtet hierüber das ersuchende Gericht.

§ 6

Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Eintragung

Wird die Eintragung abgelehnt, so kann auch der Masseverwalter das in dem Verfahren gegebene Rechtsmittel einlegen. Das Verfahren über das Rechtsmittel ist kostenfrei.

§ 7

Löschung einer Eintragung auf Ersuchen des österreichischen Gerichts

Eine Eintragung in einem öffentlichen Buch oder Register (Artikel 5 Abs. 2 des Vertrags) ist auf Grund des Ersuchens des österreichischen Gerichts, das um die Eintragung ersucht hatte, kostenfrei zu löschen.

Löschung einer Eintragung auf Antrag

(1) Auf Antrag ist eine Eintragung zu löschen, wenn einer der in Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags bezeichneten Versagungsgründe vorliegt, wenn die Wirkungen des Konkursverfahrens sich nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstrecken oder wenn der Konkurs aufgehoben ist. Dem Antrag, der auf die Aufhebung des Konkurses gestützt wird, sollen eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Beschlusses, daß der Konkurs aufgehoben wird, sowie die Bestätigung der Rechtskraft dieses Beschlusses beigelegt werden. Über den Antrag entscheidet das Registergericht oder das Grundbuchamt nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Gegen den einem Antrag auf Löschung stattgebenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt; die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses an das österreichische Gericht, das um die Eintragung ersucht hatte. Die sofortige Beschwerde kann auch der Masseverwalter einlegen. Ist der Beschluß, mit dem die Löschung angeordnet wird, rechtskräftig, so ist die Eintragung zu löschen.

(3) Kosten werden in dem Verfahren nicht erhoben; das Registergericht oder das Grundbuchamt kann jedoch Auslagen einem Beteiligten auferlegen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

(4) Soweit aus dem Vertrag sich ergebende Verpflichtungen nicht entgegenstehen, bleiben die allgemeinen Vorschriften über die Löschung von Eintragungen unberührt. Über die beabsichtigte Löschung ist das Gericht, das um die Eintragung ersucht hatte, zu unterrichten; dabei ist ihm eine angemessene Frist für eine Äußerung anzugeben.

§ 9

Eintragung in die Patentrolle

Für die Eintragung in die Patentrolle (§ 30 des Patentgesetzes), um die ein österreichisches Gericht ersucht (Artikel 5 Abs. 2 des Vertrags), und für die Löschung einer solchen Eintragung gelten § 5 Satz 1, § 6 Satz 2, §§ 7, 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 entsprechend. Gegen die Beschlüsse des Patentamts findet die Beschwerde an das Patentgericht (§ 73 des Patentgesetzes) statt. Die dem österreichischen Gericht zustehende Beschwerde kann auch der Masseverwalter einlegen; die Beschwerdefrist beginnt jedoch mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses an das österreichische Gericht.

§ 10

Verwertung im Wege der Zwangsvollstreckung

(1) Soll Vermögen des Schuldners im Wege der Zwangsvollstreckung verwertet werden (Artikel 8 Abs. 2 des Vertrags), ist das Verfahren von dem Masseverwalter zu betreiben. Die Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens braucht nicht nachgewiesen zu werden; einer Vollstreckungsklausel bedarf der Beschluß nicht.

(2) Für die Verwertung eines beweglichen Gegenstands, an dem ein Gläubiger ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, gilt § 127 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Konkursordnung entsprechend. Die Frist bestimmt das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gegenstand sich befindet.

(3) Für die Verwertung unbeweglicher Gegenstände gelten §§ 172 bis 174 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechend.

(4) Mit Anträgen, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher bei ihr zu beobachtende Verfahren betreffen, sowie mit der so-

fortigen Beschwerde gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts kann auch geltend gemacht werden, die Wirkungen des Konkursverfahrens erstreckten sich nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 11

Anordnung von Zwangsmaßnahmen

(1) Geht das Ersuchen eines österreichischen Konkursgerichts oder der Antrag eines Masseverwalters, Zwangsmaßnahmen anzuordnen (Artikel 10 Abs. 1 des Vertrags), bei einem unzuständigen Gericht ein, so leitet dieses Gericht das Ersuchen oder den Antrag von Amts wegen unverzüglich an das zuständige Gericht weiter und unterrichtet hierüber das ersuchende Konkursgericht oder den die Zwangsmaßnahme beantragenden Masseverwalter.

(2) Vor der Anordnung bedarf es keiner Anhörung des Schuldners. In der Anordnung ist die Zwangsmaßnahme zu bezeichnen. Sofern in dem Ersuchen oder in dem Antrag kein gegenteiliger Wunsch ausgesprochen ist, veranlaßt das Gericht den Vollzug seiner Anordnung. Es leitet gegebenenfalls eine Ausfertigung seiner Anordnung, die keiner Vollstreckungsklausel bedarf, und eine beglaubigte Abschrift des Ersuchens oder des Antrags dem Gerichtsvollzieher oder einer anderen Stelle zu, die für den Vollzug der angeordneten Zwangsmaßnahme zuständig sind. Das Ersuchen des Konkursgerichts oder der Antrag des Masseverwalters gilt als Auftrag zur Vollziehung. Das Gericht kann auch den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung der Anordnung betrauen.

§ 12

Beschwerde gegen Ablehnung der Anordnung

Wird die Anordnung abgelehnt, findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde kann der Masseverwalter auch einlegen, wenn das österreichische Konkursgericht um die Anordnung ersucht hat. Zu Protokoll der Geschäftsstelle können auch Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 13

Sofortige Beschwerde gegen die Anordnung

Gegen die Anordnung steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Zwangsmaßnahme bereits vollzogen ist. § 12 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14

Anwendung der Zivilprozeßordnung

Soweit nicht aus §§ 11 bis 13 sich Abweichungen ergeben, gilt für das eine Zwangsmaßnahme betreffende Verfahren die Zivilprozeßordnung entsprechend. Das Verfahren, in dem über das Ersuchen oder den Antrag auf Anordnung der Zwangsmaßnahme oder über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Anordnung entschieden wird, ist kostenfrei.

§ 15

Haft des Schuldners

Die Anordnung der Haft, die Verhaftung des Schuldners und die Vollziehung der Haft, um die ein österreichisches Konkursgericht ersucht (Artikel 10 Abs. 3 des Vertrags), richten sich nach §§ 899, 901, 902, 904 bis 913, 793 der Zivilprozeßordnung. § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 bis 5, § 12 Satz 2 und 3, § 14 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 16

Postsperre

Die Behörde der Postverwaltung händigt die für den Schuldner bestimmten Sendungen dem Masseverwalter aus, wenn ihr ein ordnungsgemäßes Ersuchen des österreichischen Konkursgerichts oder der Antrag eines Masseverwalters (Artikel 10 Abs. 2 des Vertrags) vorgelegt wird.

§ 17

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Schuldner kann eine gerichtliche Entscheidung darüber beantragen, ob sich aus dem Vertrag die Verpflichtung ergibt, die Sendungen dem Masseverwalter auszufolgen.

(2) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Postverwaltung ihren Sitz hat. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. Das Amtsgericht entscheidet nach Anhörung des Masseverwalters oder des besonderen Verwalters durch Beschluß. Die Rechtmäßigkeit der Postsperre darf nicht nachgeprüft werden. Für das Verfahren gelten §§ 572, 573 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung statt. § 12 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Das Verfahren über die Beschwerde des Masseverwalters ist kostenfrei.

§ 18

Zuständigkeit für die eine Vormerkung
betreffende einstweilige Verfügung

Wird die konkursrechtliche Anfechtung des Erwerbs eines Rechts an einer unbeweglichen Sache (Artikel 16 des Vertrags), die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen ist, vor einem österreichischem Gericht geltend gemacht und soll die Anfechtung durch eine Vormerkung im deutschen Grundbuch gesichert werden, so ist für das Verfahren der einstweiligen Verfügung, auf Grund deren die Vormerkung eingetragen werden soll oder eingetragen ist, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die unbewegliche Sache belegen ist.

§ 19

Erteilung der Vollstreckungsklausel für österreichische Entscheidungen

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu Entscheidungen, Anordnungen und zu den ihnen nach Artikel 22 Abs. 3 des Vertrags gleichgestellten Titeln, die in Österreich vollstreckbar und im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Artikel 22 des Vertrags anzuerkennen sind (Artikel 22, 23 des Vertrags), gelten §§ 1 bis 16 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrags vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 17), geändert durch Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), entsprechend.

Dritter Abschnitt
Besondere Vorschriften

§ 20

Ersatzgerichtsstand im Inland

Kommt in den Fällen der Artikel 20 und 21 des Vertrags die Zuständigkeit den deutschen Gerichten zu und ist ein Gerichtsstand im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht begründet, so ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist oder anhängig war, für den Rechtsstreit zuständig. Gehört die Streitigkeit zur sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte, so ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das in Satz 1 bezeichnete Amtsgericht seinen Sitz hat.

- 11 -

§ 21

Erstreckung von Folgen österreichischer Entscheidungen

Knüpft eine gewerberechtliche oder eine andere gesetzliche Vorschrift Folgen im Sinne des Artikels 17 des Vertrags an die Eintragung in dem Verzeichnis, welches das Konkursgericht nach § 107 Abs. 2 der Konkursordnung zu führen hat, so treten diese Folgen für denjenigen, der eine behördliche Erlaubnis beantragt oder auf den sonst die gesetzliche Vorschrift anzuwenden ist, auch dann ein, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen durch ein österreichisches Gericht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.

§ 22

Anwendung der Vorschriften über Konkursausfallgeld

(1) Die Entscheidung eines österreichischen Gerichts, mit der das Konkursverfahren über das Vermögen eines Arbeitgebers eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, steht für die Anwendung der §§ 141 a bis 141 n des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) der Entscheidung eines deutschen Gerichts gleich, wenn die Wirkungen des Konkursverfahrens sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstrecken.

(2) Hat der Arbeitgeber keine Lohnabrechnungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so erklärt der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen ein Arbeitsamt für zuständig.

§ 23

Zustellungen

Zustellungen, die in einem unter den Vertrag fallenden Konkursverfahren oder in einem Verfahren nach diesem Gesetz an Personen in Österreich zu bewirken sind, können durch Aufgabe zur Post erfolgen. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung "Einschreiben" zu versehen, wenn die Zustellung nicht neben einer Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgt.

Vierter Abschnitt

Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren

§ 24

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

§§ 1 bis 23 gelten für die Ausführung des Artikels 25 des Vertrags (Vergleichsverfahren sowie Ausgleichsverfahren einschließlich des Vorverfahrens) entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 25

Ermächtigung zur Zusammenfassung von Verfahren

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidung über Rechtsmittel nach §§ 6, 8 Abs. 2, § 24 sowie die Entscheidung über Ersuchen, Anträge und Rechtsmittel nach §§ 10 bis 18, § 24 für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dadurch die Ausführung des Vertrags erleichtert oder beschleunigt wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

- 13 -

§ 26

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden:

- a) im Eingang die Anführung "§§ 14 bis 19 a" durch "§§ 14 bis 19 b" ersetzt,
- b) nach dem Buchstaben f eingefügt:
"g) Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom (BGBl. I S.),"
- c) der bisherige Buchstabe g Buchstabe h.

2. Nach § 19 wird eingefügt:

"§ 19 a

Ausführung des deutsch-österreichischen Konkursvertrags

Im Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom (BGBl. I) bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Einstellung eines Verfahrens zugunsten der österreichischen Gerichte (§§ 3, 24);
2. die Bestellung eines besonderen Konkurs- oder besonderen Vergleichsverwalters, wenn der Konkurs- oder Vergleichsverwalter von dem Richter ernannt worden ist (§§ 4, 24);
3. die Anordnung von Zwangsmaßnahmen einschließlich der Haft (§§ 11, 15, 24);
4. die Entscheidung über die Postsperre (§§ 17, 24)."

3. Der bisherige § 19 a wird § 19 b.

§ 27

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514), wird in seinem Kostenverzeichnis wie folgt geändert:

1. Der Gebührentatbestand der Nummer 1422 wird wie folgt gefaßt:

"Verfahren wird vor Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202, 204 KO oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt."

2. Der Gebührentatbestand der Nummer 1423 wird wie folgt gefaßt:

"Verfahren wird nach Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202, 204 KO oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt."

§ 28

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 25 gleichzeitig mit dem Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts in Kraft. Der Tag dieses Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(2) § 25 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts bedarf zu seiner Ausführung in der Bundesrepublik Deutschland eines besonderen Gesetzes.

Die Grundnorm des Vertrags, die sich in seinem Artikel 1 findet, kann allerdings ohne Ausführungsbestimmungen unmittelbar angewandt werden. Zwischen den Vertragsstaaten ist vereinbart, daß die Wirkungen, die das Recht des Konkurseröffnungsstaats einem Konkurs beilegt, ohne weiteres auch im anderen Vertragsstaat eintreten. Die Erstreckung setzt lediglich voraus, daß für den Staat der Konkurseröffnung eine internationale Zuständigkeit nach Maßgabe des Artikels 2 des Vertrags gegeben und das Verfahren nicht wegen seines Gegenstands (Artikel 26 des Vertrags) oder wegen einer vorrangigen zwischenstaatlichen Verpflichtung des anderen Vertragsstaats (Artikel 2 Abs. 3, Satz 2, Artikel 31 des Vertrags) aus dem Anwendungsbereich des Vertrags ausgenommen ist; während der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Vertrags wird auch sein zeitlicher Geltungsbereich zu beachten sein, den die Übergangsvorschrift des Artikels 30 des Vertrags abgrenzt. Wie sich aus dieser grundsätzlichen Regelung des Vertrags ergibt, darf die Erstreckung der Wirkungen eines österreichischen Konkurses auf deutsches Gebiet nicht davon abhängig gemacht werden, daß ein deutsches Gericht zuvor die österreichische Entscheidung über die Konkurseröffnung für anerkennungsfähig oder für vollstreckbar erklärt. Deshalb wäre es mit dem Vertrag unvereinbar, ein besonderes Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung österreichischer Konkurseröffnungsbeschlüsse (§§ 66 ff. der österreichischen Konkursordnung - Öster. KO -) einzuführen.

Kommt es wegen der Auswirkungen eines österreichischen Konkursverfahrens auf deutschem Gebiet zu einem Streit - etwa zwischen dem österreichischen Masseverwalter und einem Dritten -, so

steht zur Klärung von Zweifelsfragen, soweit dies im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboten ist, der Rechtsweg nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Zivilprozeßordnung zur Verfügung, die bei vergleichbaren Streitigkeiten anläßlich eines innerstaatlichen Konkursverfahrens anzuwenden sind. Ergänzend sind in dem vorliegenden Gesetz für bestimmte Tatbestände, die durch den Vertrag neu geschaffen werden und die zu Maßnahmen deutscher Gerichte und Behörden führen, Rechtsbehelfe vorzusehen; denn in diesen Fällen muß auch im Inland Rechtsschutz gewährt werden (§§ 6, 8, 9, § 10 Abs. 4, §§ 12, 13, 15, 17 und 24).

Die grundsätzliche Regel des Artikels 1 des Vertrags, daß die konkursrechtlichen Wirkungen sich ohne weiteres auf das Gebiet des anderen Staats erstrecken, wird im Vertrag selbst ergänzt. Einmal sind in die Rechtssphäre des Betroffenen besonders stark eingreifende Zwangsmaßnahmen, die für ein im anderen Vertragsstaat bereits eröffnetes Konkursverfahren getroffen werden müssen, von einem Richter dieses Staats anzuordnen; zum anderen bedürfen gewisse, im Zuge und für Zwecke eines eröffneten Konkursverfahrens getroffene Entscheidungen und Anordnungen einer Vollstreckbarerklärung, bevor sie im anderen Staat vollstreckt werden können. Zur Ausführung der Artikel 10 und 23 des Vertrags, die sich mit der Anordnung von Zwangsmaßnahmen einschließlich der Verhaftung des Schuldners und mit der Vollstreckbarerklärung von bestimmten konkursrechtlichen Entscheidungen und anderen Titeln befassen, enthält dieses Gesetz die erforderlichen Bestimmungen (§§ 11 bis 15, 19 und 24).

Der Entwurf ist in Anlehnung an die Systematik des Vertrags sowie von Ausführungsgesetzen zu Vollstreckungsabkommen gegliedert:

Der Erste Abschnitt (§§ 1 bis 4) besteht aus Vorschriften, die sich auf inländische Konkursverfahren beziehen. Besonders hinzuweisen ist auf die Regelung für ein inländisches Konkursverfahren, das wegen der vorrangigen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte nicht fortgesetzt werden darf (§ 3); hierzu

wird bestimmt, daß das vertragswidrig eröffnete Verfahren zu beenden ist, die Wirkungen des Verfahrens aber nicht mit rückwirkender Kraft entfallen.

Im Zweiten, die §§ 5 bis 19 umfassenden Abschnitt finden sich die Bestimmungen, die in Ergänzung des Vertrags erforderlich sind, damit die deutschen Gerichte die vereinbarte Unterstützung für österreichische Konkursverfahren leisten können. Dabei werden die Rechtsbehelfe vorgesehen, mit denen im Inland Rechtsschutz gewährt wird, wenn deutsche Gerichte oder Behörden eine Entscheidung oder eine Maßnahme zu treffen haben, um einem in Österreich eröffneten Verfahren besondere Wirkungen auf deutschem Gebiet beizulegen.

Der Dritte Abschnitt (§§ 20 bis 23) regelt verschiedene Fragen. Einmal wird sichergestellt, daß ein deutsches Gericht auch örtlich zuständig ist, wenn der Vertrag den deutschen Gerichten für bestimmte Verfahren die internationale Kompetenz zuweist. Zum anderen wird ein Sonderproblem der Erstreckung konkursrechtlicher Folgen geklärt, das sich vor allem bei der Zulassung zu einem Gewerbe ergeben kann. Außerdem bedarf es einer Vorschrift, um zu verhindern, daß durch den Vertrag die Sicherung der rückständigen Arbeitsentgelte durch die Konkursausfallversicherung eingeschränkt wird. Schließlich sollen Zustellungen in den unter den Vertrag oder in den unter das Ausführungsgesetz fallenden Verfahren erleichtert werden.

Die Verweisungsvorschrift, aus welcher der Vierte Abschnitt besteht (§ 24), entspricht der Technik des Vertrags, für Vergleichs- (Ausgleichs-)verfahren die Vorschriften für Konkursverfahren sinngemäß gelten zu lassen.

Der Fünfte und letzte Abschnitt (§§ 25 bis 29) enthält neben den üblichen Schlußbestimmungen eine Ermächtigungsvorschrift, die den Ländern eine Konzentration der Verfahren bei einem oder mehreren Gerichten erlaubt, und eine Änderung des Gerichtskosten-gesetzes. Ferner muß das Rechtspflegergesetz ergänzt werden, um die Zuständigkeit von Richter und Rechtspfleger für die Anwendung des Vertrags abzugrenzen.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1

Artikel 2 des Vertrags legt fest, in welchen Fällen für die Konkursgerichte eines Vertragsstaats eine internationale Zuständigkeit begründet ist, von der die Erstreckung der konkursrechtlichen Wirkungen auf das Gebiet des anderen Vertragsstaats abhängt. Innerhalb dieser internationalen Zuständigkeit richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem innerstaatlichen Recht des jeweiligen Vertragsstaats. Ein Vergleich der vertraglichen Regelung über die internationale Zuständigkeit mit den Vorschriften der Konkursordnung über die örtliche Zuständigkeit des deutschen Konkursgerichts zeigt, daß auf Grund des innerstaatlichen Rechts die örtliche Zuständigkeit eines deutschen Konkursgerichts immer dann gegeben ist, wenn der Vertrag eine internationale Zuständigkeit den deutschen Gerichten zuweist. So entspricht dem "Mittelpunkt der wirtschaftlichen Betätigung" des Gemeinschuldners - vorrangiger Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit nach dem Vertrag (Artikel 2 Abs. 1) - die "gewerbliche Niederlassung", auf welche die Konkursordnung die örtliche Zuständigkeit des Konkursgerichts in erster Linie stützt (§ 71 Abs. 1 erste Alternative KO); diese Niederlassung ist nämlich als "Mittelpunkt des wirtschaftlichen Daseins" des Gemeinschuldners zu verstehen (vgl. Bericht der VI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen der KO, sowie eines zugehörigen Einf.G. - Nr. 100 der Drucksachen -, Reichstag, 9. Legislaturperiode, V. Session 1897/98, Drucksache Nr. 237 zu § 64). Der Sitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Gemeinschuldners, an den Artikel 2 Abs. 2 des Vertrags eine weitere internationale Kompetenz anschließt, begründen nach § 71 Abs. 1 zweite Alternative KO in Verbindung mit §§ 13 bis 17 ZPO eine örtliche Zuständigkeit des Konkursgerichts. Der im dritten Absatz des Artikels 2 des Vertrags verwendete Begriff der Niederlassung wird durch die beiden Kriterien (gewerbliche Niederlassung und Landgut) abgedeckt, auf die § 238 KO abstellt. Der Entwurf kann daher davon absehen, für Kon-

kursverfahren, die unter den deutsch-österreichischen Konkursvertrag fallen, die Einführung besonderer Gerichtsstände vorzuschlagen.

Auf österreichischer Seite wird die internationale Zuständigkeit nach dem Vertrag ebenfalls durch die örtliche Zuständigkeit der österreichischen Gerichte abgedeckt (§ 63 öster.KO, § 87 Jurisdiktionsnorm - JN -).

Soweit nach Artikel 2 Abs. 3 des Vertrags die deutschen Gerichte international zuständig sind, weil der Schuldner eine inländische Niederlassung hat und eine vorrangige internationale Zuständigkeit (Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags) für die österreichischen Gerichte nicht begründet ist, wird in der Regel nur eine örtliche Zuständigkeit für ein deutsches Gericht gegeben sein, an die § 238 KO anknüpft. Das bei einem Konkursgericht anhängige Konkursverfahren, auf das § 238 KO anzuwenden ist, beschränkt sich auf das im Inland belegene Vermögen. Der Vertrag geht demgegenüber bei der Zuweisung der internationalen Zuständigkeit davon aus, daß ein solches Konkursverfahren auch das in Österreich belegene Vermögen erfaßt. Um keinen Zweifel an dem Vorrang der vertraglichen Regelung aufkommen zu lassen, wird in § 1 klargestellt, daß die Beschränkung des § 238 KO nicht gilt, wenn für das nach dieser Vorschrift der Konkursordnung zuständige Gericht zugleich eine internationale Zuständigkeit nach Artikel 2 Abs. 3 des Vertrags gegeben ist und demgemäß nach Artikel 1 des Vertrags die Wirkungen des deutschen Konkursverfahrens sich auf das österreichische Gebiet erstrecken. Durch diese Klarstellung wird von vornherein ausgeschlossen, daß auf österreichischer Seite die Wirkungen eines deutschen Konkursverfahrens mit der Begründung nicht anerkannt würden, das deutsche Gericht der Niederlassung habe nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 238 KO nur einen auf das deutsche Gebiet beschränkten Konkurs eröffnen können und die vertraglichen Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit würden diese "Kompetenzregelung" des innerstaatlichen Rechts unberührt lassen, weil es jedem Mitgliedsstaat überlassen sei, inwieweit er den vertraglichen Rahmen für die internationale Zu-

ständigkeit durch Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit seiner Gerichte ausschöpfen wolle. Um Schwierigkeiten bei der Anwendung des Vertrags zu vermeiden, wird die Beschränkung des § 238 KO nicht nur für das in Österreich, sondern auch für das in dritten Ländern belegene Vermögen beseitigt. Wie sich aus dem Wortlaut des § 1 ergibt, wird die Beschränkung des § 238 KO nicht allgemein für alle Konkursverfahren, sondern nur für den Fall der Anwendung des Vertrags aufgehoben. Diese Ausnahme ist auch nach dem Zweck des § 238 KO gerechtfertigt; denn die inländische Konkursmasse wird ohnehin entsprechend den Zielen des Vertrags um das in Österreich belegene Vermögen des Schuldners erweitert.

Eine andere Frage, die sich der Regelung sowohl des bilateralen Vertrags als auch des innerstaatlichen Rechts entzieht, ist es, ob das Recht des dritten Staates es gestattet, daß das dort belegene Vermögen zur Konkursmasse gezogen wird.

Zu § 2

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Vertrags sind die Gerichte des einen Vertragsstaats an die rechtlichen Erwägungen und tatsächlichen Feststellungen gebunden, aus denen das Gericht des anderen Vertragsstaats seine internationale Zuständigkeit zur Konkurseröffnung (Artikel 2 des Vertrags) bejaht hat. Durch diese Bindung soll der Gefahr entgegengewirkt werden, daß zur vertraglich einheitlich festgelegten internationalen Zuständigkeit divergierende Entscheidungen in beiden Vertragsstaaten ergehen und Kompetenzkonflikte entstehen.

Um die Anwendung dieser für das gute Funktionieren des Vertrags wichtigen Vorschriften auf deutscher Seite sicherzustellen, hält § 2 die deutschen Konkursgerichte an, ihre tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zur Kompetenzfrage im Eröffnungsbeschluß kurz darzulegen; eine solche Darstellung, an die sich die Bindung nach Artikel 3 Abs. 2 des Vertrags anschließen kann, ist immer dann

geboten, wenn das Konkursgericht davon auszugehen hat, daß sich Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Österreich befinden und deshalb Wirkungen des deutschen Konkursverfahrens in Österreich geltend zu machen sein werden.

§ 2 ist eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung die Wirkungen des Konkursverfahrens nicht berührt; nur die Bindungswirkung des Artikels 3 Abs. 2 des Vertrags kann verloren gehen. Die Begründung des Eröffnungsbeschlusses braucht weder im Inland noch im Ausland öffentlich bekanntgemacht zu werden; §§ 76, 111 KO bleiben unberührt.

Zu § 3

Ist für die Gerichte des einen Vertragsstaates nach Artikel 2 des Vertrags eine vorrangige internationale Zuständigkeit gegeben, so dürfen die Gerichte des anderen Staates ein Konkursverfahren über dieselbe Vermögensmasse nicht eröffnen. Ist infolge eines Irrtums gleichwohl ein Verfahren im unzuständigen Staat eröffnet worden, so darf es nicht fortgesetzt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob in dem Vertragsstaat, dessen Gericht vorrangig zuständig sind, ein Konkursverfahren bereits anhängig oder noch nicht anhängig ist. Die Priorität des Verfahrens ist allerdings maßgebend, wenn für beide Staaten eine gleichrangige internationale Zuständigkeit gegeben ist; dies ist, wie im Gemeinsamen Bericht der Verhandlungsdelegationen (Erläuterungen zu den Artikeln 2 und 3) erwähnt, insbesondere der Fall, wenn der Schuldner in jedem der beiden Staaten eine Niederlassung besitzt (Artikel 2 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags) und eine vorrangige Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 des Artikels 2 des Vertrags nicht begründet ist. Nach Artikel 3 Abs. 1 des Vertrags darf das Gericht, das ein zweites Konkursverfahren - etwa in Unkenntnis von dem Verfahren im anderen Staat - nachträglich eröffnet hat, sein Verfahren nicht fortsetzen; denn der Grundsatz der Priorität bedeutet, daß dem zuerst eröffneten Verfahren der Vorrang zukommt.

Wie sich aus dem Gemeinsamen Bericht der Verhandlungsdelegationen zu dem Vertrag ergibt (Erläuterungen zu den Artikeln 2 und 3), bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten, wie ein Konkursverfahren zu beenden ist, das wegen Fehlens der internationalen Zuständigkeit nicht mehr fortgesetzt werden darf. Dem innerstaatlichen Gesetzgeber ist es vor allem überlassen festzulegen, ob die Wirkungen des unzulässigen Konkursverfahrens mit rückwirkender Kraft oder nur für die Zukunft entfallen sollen.

Diese dem innerstaatlichen Recht überlassene Regelung enthält § 3. Er bestimmt, daß das bereits eröffnete Konkursverfahren einzustellen ist. Indem der Entwurf auf eine dem deutschen Konkursrecht bereits geläufige Form der Konkursbeendigung zurückgreift, läßt er klar erkennen, daß das Verfahren mit Wirkung für die Zukunft beendet wird. Eine rückwirkende Vernichtung der bereits eingetretenen Wirkungen des Konkursverfahrens würde zu erheblichen Schwierigkeiten führen und den Interessen der Rechtssicherheit zuwiderlaufen. Zu diesen Wirkungen des Konkursverfahrens gehört aber nicht die konkursrechtliche Einordnung von Forderungen, insbesondere nicht die Abgrenzung von Konkursforderungen zu Masseansprüchen. Deshalb kann z.B. ein Gläubiger, dessen Forderung im deutschen Konkurs den Charakter eines Masseanspruchs hat, sich auf diese Eigenschaft im österreichischen Konkurs nur berufen, wenn die Forderung diese Eigenschaft nach österreichischem Recht hat (§ 46 öster.KO).

Die Einstellung des Verfahrens nach § 3 wird als Einstellung zugunsten eines Verfahrens vor den österreichischen Gerichten gekennzeichnet, um ihre Besonderheiten gegenüber der Einstellung eines Konkursverfahrens nach § 202 und § 204 KO hervorzuheben; diese Kennzeichnung trifft auch zu, wenn ein Verfahren in Österreich nicht anhängig ist. Trotz der Besonderheiten können die meisten Vorschriften, die der Titel "Einstellung des Verfahrens" der Konkursordnung in den Fällen des § 202 und des § 204 gelten läßt, für entsprechend anwendbar erklärt werden, nämlich § 111 Abs. 2, §§ 112, 113, 191 Abs. 1 und § 205 Abs. 1.

Die Bestimmungen des § 206 KO können nicht gelten, wenn ein Insolvenzverfahren in Österreich eröffnet ist; denn dessen Wirkungen und damit auch die Beschränkung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners (§§ 1 ff. öster.KO) erstrecken sich nach Artikel 1 des Vertrags unmittelbar auf das deutsche Gebiet.

Ist dagegen ein Konkursverfahren im Zeitpunkt der Einstellung des inländischen Verfahrens vor einem österreichischen Gericht nicht anhängig, so muß nach der Regel des § 206 Abs. 1 KO dem Schuldner wieder die Verfügung über die Konkursmasse eingeräumt werden; die Gläubiger haben - abgesehen von der Befugnis, die Eröffnung eines Konkursverfahrens bei dem zuständigen österreichischen Gericht zu beantragen (§ 70 öster.KO) - zum Ausgleich dafür die Möglichkeit, ihre Forderungen uneingeschränkt gegen den Schuldner geltend zu machen und im Wege der Einzelvollstreckung vorzugehen (§ 206 Abs. 1 in Verbindung mit § 164 KO).

In Registern, in denen die Eröffnung des deutschen Konkursverfahrens eingetragen ist, wird auch seine Einstellung zu vermerken sein, sofern eine Einstellung nach den §§ 202 ff. KO in dieser Weise zu verlautbaren ist. Dies gilt auch für das Genossenschaftsregister, ohne daß in § 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 11. Juni 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1923 (RGBl. I S. 1123) die Aufzählung der Vorschriften, welche die Einstellung des Konkursverfahrens vorsehen, ergänzt werden müßte; denn durch die Verweisung auf die §§ 205, 112 KO, welche § 21 Abs. 2 GenRegVO einbezieht, ist hinreichend klargestellt, daß auch die Einstellung nach § 3 in das Genossenschaftsregister eingetragen werden soll.

Im Gegensatz zu § 191 Abs. 1 KO, der dem Schutze der Massegläubiger des einzustellenden deutschen Konkursverfahrens dient, kann mit Rücksicht auf den Vorrang eines österreichischen Konkursverfahrens sein Absatz 2 nicht gelten, wenn das Verfahren nach § 3 eingestellt wird.

Da die Wirkungen des inländischen Konkursverfahrens mit der Einstellung nicht mit rückwirkender Kraft, sondern nur für die Zukunft entfallen werden, kann sich ein Konflikt mit den Wirkungen eines in Österreich eröffneten Konkursverfahrens ergeben, die nach Artikel 1 des Vertrags sich ohne weiteres auf das deutsche Gebiet erstrecken und inhaltlich den Wirkungen des deutschen Konkursverfahrens widersprechen. § 3 Abs. 2 löst diesen Konflikt dahin, daß die Wirkungen des inländischen Verfahrens vorgehen und die des österreichischen Verfahrens verdrängen. Vorausgesetzt wird, daß die Rechtsfolgen des deutschen Verfahrens bereits vor der Einstellung eingetreten waren und ihrer Natur nach ein für allemal mit der Konkurseröffnung verknüpft sind. Hervorgehoben wird, daß auch Handlungen des Konkursverwalters unter diesen Voraussetzungen maßgebend bleiben; vor allem behalten Verfügungen, die der Verwalter während des später eingestellten Konkursverfahrens auf Grund seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (§ 6 KO) vorgenommen hat, ihre Rechtswirksamkeit (z.B. die Veräußerung eines zur Masse gehörenden Gegenstands). Diese Regelung ist am besten geeignet, Komplikationen zu vermeiden; sie ist gerechtfertigt, weil die Konkurseröffnung nicht von Anfang an als unwirksam gilt, und ist mit dem Vertrag vereinbar, wie sich aus dem Gemeinsamen Bericht ergibt.

Für die Fälle, in denen im Zeitpunkt der Einstellung des unzulässigen inländischen Konkursverfahrens bereits in Österreich ein derartiges Verfahren anhängig ist, bedarf es einiger zusätzlicher Bestimmungen. Diese finden sich in Absatz 3. Sie sollen sicherstellen, daß die Wirkungen des österreichischen Konkursverfahrens, die sich ohne weiteres auf das deutsche Gebiet erstrecken, sich auch tatsächlich möglichst "nahtlos" an das eingestellte deutsche Verfahren anschließen lassen. Insbesondere soll verhindert werden, daß infolge einer Aufhebung der nach deutschem Recht angeordneten Vermögensbeschlagnahme der Schuldner - entgegen den Wirkungen des österreichischen Verfahrens - sein inländisches Vermögen wieder in Besitz nehmen, darüber verfügen und so dem österreichischen Konkursverfahren entziehen könnte. Deshalb wird dem Gemeinschuldner nicht die

Möglichkeit eingeräumt, über sein auf deutschem Gebiet belegenes Vermögen zu verfügen; die Verfügungsbefugnis ist ihm ohnehin bereits durch die österreichische Konkurseröffnung entzogen, mag auch die auf der österreichischen Konkurseröffnung beruhende Beschlagnahme des gesamten Schuldnervermögens auf deutschem Gebiet bis zur Einstellung des deutschen Konkursverfahrens durch die Konkursbeschlagnahme nach deutschem Recht "zurückgedrängt" gewesen sein. Aus dem gleichen Grunde dürfen die Gläubiger nach der Einstellung des inländischen Konkurses nicht die Vollstreckung in dem Gemeinschuldner gehörende Vermögensstücke betreiben, die sich auf deutschem Gebiet befinden. Die Gläubiger können sich mithin nicht auf die Bestimmungen des § 206 Abs. 2 KO (in Verbindung mit § 164 KO) berufen, ebenso wie auch der Schuldner nicht aus dem ersten Absatz dieser Vorschrift herleiten darf, über sein Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland verfügen zu können. Nach der Einstellung des deutschen Konkursverfahrens wirken sich - unbeschadet des Absatzes 2 - alle Rechtsfolgen des österreichischen Konkurses uneingeschränkt und unmittelbar aus, wie dies dem Artikel 1 des Vertrags entspricht. Somit kann auch Artikel 17 Abs. 2 des Vertrags der Fortsetzung einer Gesellschaft entgegenstehen, selbst wenn diese nach der Einstellung des deutschen Konkursverfahrens nach deutschem Recht möglich wäre. Diese Rechtslage will der Satz 4 des Absatzes 3 klarstellen.

Weitere Maßnahmen, die Absatz 3 trifft, dienen der rechtzeitigen Unterrichtung des österreichischen Konkursgerichts über die bevorstehende Einstellung des deutschen Verfahrens; dieses Gericht soll so in die Lage versetzt werden, schon vor dem Wirksamwerden der Einstellung Vorkehrungen zu treffen, um der Erstreckung der Wirkungen des österreichischen Konkursverfahrens auf deutsches Gebiet auch tatsächlich Geltung zu verschaffen; in Betracht kommen vor allem die Bekanntmachung nach Artikel 5 Abs. 1, Eintragungen nach Artikel 5 Abs. 2 oder Maßnahmen nach Artikel 10 des Vertrags.

Der gebotenen Publizität des österreichischen Konkurses dient es auch, wenn Satz 2 des Absatzes 3 vorschreibt, daß das deutsche Konkursgericht in seinem Beschluß die Bezeichnung

des österreichischen Gerichts aufführt, zu dessen Gunsten das inländische Konkursverfahren eingestellt wird.

Der Konkursverwalter hat noch die Aufgaben zu erfüllen, die ihm das deutsche Recht bei der Verfahrensbeendigung auferlegt. Aus der Regelung, daß § 206 KO im Falle der Anhängigkeit eines österreichischen Konkursverfahrens nicht anwendbar ist, ergibt sich, daß dann der Konkursverwalter das Vermögen nicht dem Schuldner aushändigen oder Gläubigern überlassen darf. Er hat vielmehr der vertraglichen Rechtslage Rechnung zu tragen und das Vermögen wegen der Konkurseröffnung in Österreich für den österreichischen Masseverwalter bereitzuhalten sowie in die Verfügungsmacht des Masseverwalters oder einer von diesem beauftragten Person überzuleiten. Die Unterrichtung über Name und Anschrift des Konkursverwalters, die nach Absatz 3 Satz 1 vor der Einstellung des deutschen Konkursverfahrens erfolgen soll, ermöglicht es dem österreichischen Konkursgericht und dem Masseverwalter, sich rechtzeitig mit dem deutschen Konkursverwalter in Verbindung zu setzen, um für eine reibungslose Überleitung zu sorgen. In manchen Fällen wird es sich empfehlen, daß der Konkursverwalter vom österreichischen Konkursgericht zum besonderen Verwalter bestellt wird (Artikel 9 des Vertrags).

In Österreich sind zur Ausführung des Vertrags keine besonderen gesetzlichen Regelungen getroffen worden. Darf ein in Österreich eröffnetes Konkursverfahren auf Grund des Vertrags nicht fortgesetzt werden, so greifen die allgemeinen Vorschriften über die Aufhebung eines Konkursverfahrens ein (§§ 59 ff., §§ 79, 139, 157, 166 ff. öster. KO). Nach diesen Vorschriften ist die Frage, ob der Aufhebung rückwirkende Kraft zukommt, im wesentlichen ebenso zu beantworten, wie dies § 3 für deutsche Verfahren anordnet. Die österreichische Seite wird durch Verwaltungsvorschriften sicherstellen, daß ein deutsches Konkursgericht, zu dessen Gunsten ein vertragswidrig eröffnetes österreichisches Konkursverfahren eingestellt werden soll, die gleichen Informationen erhält, zu denen § 3 Abs. 3 im umgekehrten Falle die deutschen Konkursgerichte verpflichtet.

Zu § 4

Artikel 9 des Vertrags ermöglicht es dem deutschen Konkursgericht, zusätzlich zu dem eingesetzten Konkursverwalter einen "besonderen Konkursverwalter" zu bestellen, der Aufgaben und Befugnisse eines Konkursverwalters auf österreichischem Gebiet wahrnimmt. Von selbst versteht es sich, daß das Gericht vor der Bestellung eines besonderen Konkursverwalters den Konkursverwalter hört; von diesem wird auch in aller Regel der Anstoß für eine solche Bestellung ausgehen.

Die Stellung dieses besonderen Konkursverwalters, vor allem sein Verhältnis zu dem eigentlichen Konkursverwalter, wird in § 4 klargestellt; denn die Regelung, welche die Konkursordnung für den Fall trifft, daß mehrere Verwalter bestellt sind (§ 79 Satz 2 KO), werden der Eigenart einer Arbeitsteilung nicht gerecht, wie sie Artikel 9 des Vertrags für den grenzüberschreitenden Konkurs ermöglichen will. Der Entwurf geht nicht von dem Grundsatz aus, daß der besondere Konkursverwalter dem deutschen Konkursverwalter untergeordnet sein soll. Eine solche Festlegung könnte zu Konflikten führen und die Auswahl geeigneter Verwalter erschweren. § 4 gibt dem Konkursgericht aber die Möglichkeit, bei der Berufung des besonderen Konkursverwalters - auch durch spätere Anordnungen - Aufgaben und Befugnisse des besonderen Konkursverwalters im einzelnen festzulegen; das Gericht kann dabei anordnen, daß der besondere Konkursverwalter Weisungen des Konkursverwalters unterliegt. Diese elastische Regelung gestattet es, den Bedürfnissen und Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Aufsicht und Leitung durch den Konkursverwalter können zweckmäßig sein, um die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens, die sich auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das österreichische Gebiet weitgehend nach deutschem Recht richtet, sicherzustellen. Soweit der Konkursverwalter dem besonderen Konkursverwalter Weisungen erteilt, muß er dafür die Verantwortung tragen. Absatz 1 Satz 3 trifft gewisse Vorkehrungen, damit Bestellung und Aufgabenbereich des besonderen Konkursverwalters sowie etwa angeordnete Beschränkungen in der Geschäftsführung für Dritte erkennbar sind. Die Publizitätsmaßnahmen ersetzen die Bekanntmachung nach § 81 Abs. 1 KO. Die

Regelung soll aber nicht ausschließen, daß Name, Wirkungskreis und Beschränkungen in der Geschäftsführung des besonderen Konkursverwalters auch im Inland bekanntgemacht werden.

Auch in den unter den Vertrag fallenden Verfahren gibt es nur eine einheitliche Konkursmasse, aus der nicht beide Verwalter selbständig und gleichzeitig "schöpfen" können. Deshalb soll der Feststellung einer Forderung nur der Konkursverwalter widersprechen können; damit werden auch Kontroversen im Feststellungsverfahren vermieden. Dies schließt nicht aus, daß bei der Prüfung von Forderungen, die österreichische Gläubiger geltend machen, sich der Konkursverwalter von dem besonderen Konkursverwalter unterstützen läßt. Der besondere Konkursverwalter soll auch nicht ohne Genehmigung des Konkursverwalters befugt sein, Konkursforderungen zu berichtigen und etwa eigenmächtig eine Genehmigung nach § 150 KO einzuholen. Diese Rechtslage stellt § 4 Abs. 1 Satz 2 klar.

Absatz 2 sieht für die Kontrolle der Tätigkeit des besonderen Konkursverwalters gewisse Erleichterungen vor, die schon wegen der räumlichen Entfernung geboten erscheinen.

Da die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Konkursverwalter und besonderem Konkursverwalter nur gewährleistet ist, wenn zwischen ihnen gutes Einvernehmen und ein Vertrauensverhältnis bestehen, soll das Konkursgericht den besonderen Konkursverwalter auch auf Antrag des Konkursverwalters entlassen können (Absatz 3 Satz 1). Die Vorschrift des § 80 KO, nach der die Konkursgläubiger in der auf die Ernennung des Verwalters folgenden Gläubigerversammlung an dessen Stelle eine andere Person wählen können, paßt auf den Fall des in Österreich tätigen besonderen Konkursverwalters nicht und könnte zu Friktionen führen. Sie wird deshalb für nicht anwendbar erklärt (Absatz 3 Satz 2). Die Möglichkeiten, die § 84 KO für die Entlassung des besonderen Konkursverwalters eröffnet, erscheinen ausreichend, zumal sie um das Antragsrecht des Konkursverwalters erweitert werden.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf den besonderen Konkursverwalter die konkursrechtlichen Vorschriften über den Konkursverwalter Anwendung (Absatz 4). Er untersteht der Aufsicht des Konkursgerichts (§ 83 KO) und haftet für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten (§ 82 KO). Eine Entscheidung, mit der das Konkursgericht ein Zwangsgeld gegen den besonderen Konkursverwalter festsetzt, kann nach Maßgabe der Artikel 22, 23 des Vertrags in Österreich vollstreckt werden. Der besondere Konkursverwalter hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und auf Vergütung (§ 85 KO); bei der Berechnung der Vergütung des Konkursverwalters und des besonderen Konkursverwalters kann § 3 Abs. 3 VergütVO entsprechend angewendet werden.

Der Vertrag schreibt nicht vor, daß die Person, durch die sich der Konkursverwalter bei der Konkursabwicklung in Österreich unterstützen lassen will, den Status eines besonderen Konkursverwalters gemäß Artikel 9 des Vertrags haben muß. Der Konkursverwalter kann auch einen Vertreter nach allgemeinem Recht bestellen, ohne daß dabei vertragliche Vorschriften herangezogen werden.

Die Stellung eines besonderen Verwalters, der in einem österreichischen Konkursverfahren für das deutsche Gebiet ernannt wird, richtet sich nach § 86 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 81 und 83 öster.KO. Der besondere Verwalter ist in seinem Bereich selbständig. Er untersteht den Weisungen des österreichischen Konkursgerichts, nicht aber denen des Masseverwalters. Dieser haftet daher nicht für ein Fehlverhalten des besonderen Verwalters. Für das Innenverhältnis zwischen dem Masseverwalter und dem besonderen Verwalter kann das Konkursgericht die Selbständigkeit des letzteren beschränken; eine derartige Beschränkung wirkt aber nicht im Außenverhältnis. Das österreichische Konkursgericht kann den Bereich abgrenzen, in dem der besondere Verwalter auf deutschem Gebiet tätig werden soll (z.B. seine Tätigkeit auf eine Betriebsstätte beschränken).

Zu § 5

Die Bestimmungen des § 5 und die folgenden Vorschriften, die den Zweiten Abschnitt des Entwurfs bilden, wenden sich an die deutschen Gerichte und Behörden, die auf Ersuchen österreichischer Konkursorgane Maßnahmen zur Unterstützung eines in Österreich anhängigen Konkursverfahrens treffen sollen.

Mit der Eintragung in öffentliche Bücher und Register, die nach dem Recht des Staates der Konkurseröffnung vorgeschrieben sind und die auch in entsprechenden Büchern und Registern des anderen Staates vorgenommen werden sollen, um dort dem Konkursverfahren die gebotene Publizität zu verschaffen, befaßt sich der zweite Absatz des Artikels 5 des Vertrags.

Für ein deutsches Verfahren, auf das der Vertrag Anwendung findet, kommt in Betracht, daß die in § 113 KO vorgesehene Eintragung der Eröffnung des Konkursverfahrens in das Grundbuch, das Schiffsregister und in das Schiffsbauregister (vgl. auch § 98 Abs. 3 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959) sowie die handels- und gesellschaftsrechtlich gebotenen Eintragungen in das Handels- und andere Register (§§ 6, 32 HGB; § 13 Abs. 3 GmbHG; § 102 GenG; ferner § 75 BGB, nach dem die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines eingetragenen Vereins und die Aufhebung dieses Beschlusses in das Vereinsregister einzutragen sind) gegebenenfalls auch in entsprechenden österreichischen Registern vorgenommen werden, wenn sie den Gemeinschuldner betreffende Eintragungen enthalten. Entsprechendes gilt für Eintragungen anderer Maßnahmen, insbesondere von Veräußerungsverboten sowie für die Löschung von Eintragungen. In Österreich werden Grundbücher bei jedem in Zivilsachen tätigen Bezirksgericht geführt. Die Landtafeln, die Eisenbahnbücher und die Bergbücher sind Sondergrundbücher. Ein Schiffsregister für Seeschiffe wird lediglich von dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Schiffsregister für Binnenschiffe werden außerdem noch von den Bezirksgerichten Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Linz geführt. Schiffsbauregister und Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen sind dem österreichischen Recht unbekannt.

Um auch eine der Form nach sichere Grundlage für die Eintragung zu gewährleisten, sieht Artikel 5 Abs. 2 des Vertrags vor, daß die Ersuchen stets von einem Gericht ausgehen und somit die wesentlichen Formerfordernisse einer öffentlichen Urkunde erfüllen müssen; dazu hebt der Gemeinsame Bericht (Erläuterungen zu Artikel 5 am Ende) hervor, daß das Ersuchen von der zuständigen Gerichtsperson (Richter) zu unterzeichnen und mit dem Stempel (Siegel) des Gerichts zu versehen ist. Nähere Anordnungen für diese besondere Art von Rechtshilfeersuchen im Rechtshilfeverkehr mit Österreich können, wie dies auch sonst im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland geschehen ist, im Verwaltungsweg getroffen werden, so daß sich insoweit gesetzliche Ausführungsbestimmungen für ausgehende deutsche Ersuchen erübrigen.

Für die Erledigung eingehender Eintragungsersuchen enthält § 5 die notwendigen Ausführungsvorschriften. In Betracht kommen Eintragungen in Register, die vom Amtsgericht als Registergericht geführt werden, und in Grundbücher. Die Verpflichtung für die deutschen Gerichte und Grundbuchämter, einem österreichischen Ersuchen zu entsprechen, ergibt sich unmittelbar aus dem Vertrag. Der Vertrag legt auch die beiden allein zugelassenen Ablehnungsgründe fest. Eine Eintragung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn das österreichische Konkursverfahren, für das ein Ersuchen gestellt wird, nicht unter den Vertrag fällt; dies ist dann der Fall, wenn der Konkurs vom zeitlichen oder sachlichen Anwendungsbereich des Vertrags (Artikel 30, 26; vgl. auch Artikel 31) ausgenommen ist oder wenn für die österreichischen Gerichte eine (internationale) Zuständigkeit nach Artikel 2 des Vertrags nicht gegeben ist und so das österreichische Konkursverfahren überhaupt keine Wirkungen auf deutschem Gebiet äußern kann. Liegt eine solche Ausnahme vor, darf das Registergericht oder das Grundbuchamt die Eintragung nicht vornehmen, damit das Register oder das Buch nicht unrichtig wird. Die Prüfung der beiden in Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags bezeichneten Ablehnungsgründe wird dem Registergericht oder der Behörde keine Schwierigkeiten

bereiten, weil es dabei im wesentlichen um die Klärung einer verhältnismäßig einfach zu beurteilenden Rechtsfrage geht. Dagegen können sich bei der Beurteilung der Zuständigkeit nach Artikel 2 Zweifel ergeben, die unter Umständen nur durch tatsächliche Feststellungen zu beheben wären; dies gilt allerdings nicht, soweit die Bindung nach Artikel 3 Abs. 2 des Vertrags eingreift, die auch für das Registergericht oder das Grundbuchamt gilt. Da konkursrechtliche Eintragungen, vor allem bei der Eröffnung des Verfahrens, vordringlich sind und nicht durch vielleicht zeitraubende tatsächliche Untersuchungen verzögert werden dürfen, sieht § 5 Satz 1 vor, daß das ersuchte deutsche Gericht oder das ersuchte deutsche Grundbuchamt die Eintragung nur dann ablehnen darf, wenn sich aus dem Ersuchen nebst Anlagen selbst oder auf Grund von - dem Gericht oder dem Grundbuchamt zweifelsfrei bekannten - Tatsachen ergibt, daß auf das österreichische Konkursverfahren der Vertrag keine Anwendung finden kann. Diese Einschränkung kann in Kauf genommen werden, weil davon auszugehen ist, daß das österreichische Konkursgericht seine Zuständigkeit geprüft hat, und zudem Fälle, in denen die vertragliche Regelung gleichwohl nicht anzuwenden ist, selten sein werden. Sollte sich bei näherer Prüfung nach der Eintragung herausstellen, daß die Eintragung nicht hätte vorgenommen werden dürfen, so kommt eine Löschung nach § 8 in Betracht.

Die Erledigung eines Ersuchens darf nicht abgelehnt werden, wenn das Gericht oder das Grundbuchamt, dem es zugegangen ist, für die Eintragung sachlich oder örtlich nicht zuständig ist. Für einen solchen Fall schreibt § 5 Satz 2 die Abgabe des Ersuchens an das zuständige deutsche Gericht oder das zuständige deutsche Grundbuchamt vor. Eine solche Weiterleitung ist auch in dem umgekehrten Falle, daß ein deutsches Gericht ein Ersuchen um Eintragung an eine unzuständige österreichische Behörde richtet, auf österreichischer Seite gewährleistet (§ 44 Jurisdiktionsnorm).

Vorschriften darüber, welche Rechtsfolgen sich an eine Eintragung auf Ersuchen österreichischer Gerichte in ein deutsches Grundbuch oder Register anschließen, sind in das Gesetz nicht aufgenommen worden. Diese Rechtsfragen beurteilen sich allein

nach dem Vertrag und nach dem innerstaatlichen Recht, das eine Vertragsbestimmung für anwendbar erklärt. Dies gilt auch für solche Eintragungen, die das Recht des um die Eintragung ersuchten Staates nicht kennt, die aber gleichwohl eingetragen werden müssen.

Zu § 6

Kann das ersuchte Gericht oder das ersuchte Grundbuchamt dem Eintragungsersuchen nicht nachkommen - dies wird, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nur selten der Fall sein -, so ist entsprechend dem im Rechtshilfeverkehr üblichen Verfahren das Ersuchen unerledigt an das ersuchende österreichische Gericht zurückzuleiten; dabei sind die der Erledigung entgegenstehenden Hindernisse anzugeben. Eine Rückgabe kann auch in Betracht kommen, wenn das Ersuchen wesentliche Mängel aufweist. Sind die Fehler verhältnismäßig leicht und schnell zu beseitigen, so wird allerdings das Ersuchen nicht unerledigt zurückzusenden sein; zu denken ist etwa an den Fall, daß in dem österreichischen Ersuchen, das auf Eintragung eines Konkursvermerks zu Lasten des Eigentümers gerichtet ist, das Grundstück zwar für das Grundbuchamt an Hand seines Eigentümerverzeichnisses zweifelsfrei erkennbar ist, aber nicht in einer dem § 28 GBO entsprechenden Weise bezeichnet wird. Nähere Erläuterungen für das Verfahren in derartigen Fällen können - ebenso wie Hinweise zur Unterrichtung des ersuchenden Gerichts im Falle der Erledigung seines Ersuchens - im Verwaltungsweg gegeben werden.

Die Ablehnung kann in einer gerichtlichen Entscheidung bestehen, die im Bereich der richterlichen Unabhängigkeit getroffen wird. Eine ablehnende Entscheidung kann nach den Vorschriften, nach denen sich das Verfahren des ersuchten Gerichts oder des ersuchten Grundbuchamts richtet, mit einem Rechtsmittel angefochten werden; dieses Rechtsmittel steht auch den Beteiligten bei einem österreichischen Ersuchen zur Verfügung, die zu behandeln sind, wie wenn ein deutsches Konkursgericht

für ein inländisches Konkursverfahren um eine Eintragung er-
sucht hätte. Ergänzend eröffnet § 6 Satz 1 den Weg, daß das
Rechtsmittel vom österreichischen Masseverwalter eingelegt
werden kann, obwohl das Ersuchen vom österreichischen Konkurs-
gericht oder einem anderen österreichischen Gericht ausgeht.
Das österreichische Gericht soll damit, soweit die deutsche
Seite dazu beitragen kann, die Möglichkeit haben, die Ent-
scheidung einer deutschen Rechtsmittelinstanz durch den Ver-
walter herbeiführen zu lassen, ohne selbst ein Ver-
fahren vor einem deutschen Gericht betreiben zu müssen. Die
Unterrichtung des Masseverwalters über die ablehnende Entschei-
dung kann dem ersuchenden österreichischen Gericht überlassen
bleiben. Es versteht sich von selbst, daß ein besonderer Ver-
walter, den das österreichische Konkursgericht nach Artikel 9
des Vertrags bestellt hat, das Rechtsmittel einlegen kann,
wenn die Angelegenheit in seinen Bereich fällt. Befugnisse
anderer Beteiligten sollen durch die Bestimmung des § 6 Satz 1
nicht beseitigt werden. Die vertraglich vereinbarte Kosten-
freiheit (Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags) gilt für Ein-
tragungen, die auf ein österreichisches Ersuchen vorgenommen
werden; sie ist auch auf das Verfahren über das Rechtsmittel
zu erstrecken, mit dem im Falle einer Ablehnung das Ersuchen
weiterverfolgt wird.

Im Falle der Ablehnung des Eintragungsersuchens eines deutschen
Gerichts durch das österreichische Gericht ist in diesem Ver-
fahren kein Rechtsmittel gegeben. Der Konkursverwalter oder
der besondere Konkursverwalter kann aber erneut unter Gegen-
ausführungen die Eintragung beantragen. Da es sich um eine
Verweigerung der Rechtshilfe durch das ersuchte österreichische
Gericht handelt, steht auch der Rechtsbehelf des § 40 Juris-
diktionsnorm zur Verfügung. Danach hat "auf Begehren des er-
suchenden ausländischen Gerichtes oder eines anderen hiezu
berufenen ausländischen öffentlichen Organes das dem ersuchten
Gerichte vorgesetzte Oberlandesgericht ohne vorhergehende münd-
liche Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung oder
über den sonstigen Gegenstand der Meinungsverschiedenheit zu
entscheiden."

Zu § 7

Bei der Löschung von Eintragungen, die ein deutsches Registergericht oder ein deutsches Grundbuchamt auf Ersuchen eines österreichischen Gerichts vorgenommen hat, ist zu unterscheiden zwischen der Löschung auf Ersuchen des österreichischen Gerichts, das die Eintragung veranlaßt hatte, und der Löschung auf Antrag, mit dem sich ein Beteiligter gegen eine unrichtige oder gegenstandslos gewordene Eintragung wendet.

§ 7 befaßt sich mit dem ersteren Fall. Er hat im wesentlichen klarstellende Bedeutung. Die Verpflichtung eines deutschen Gerichts oder Grundbuchamts, dem Ersuchen des österreichischen Gerichts auf Löschung der von ihm veranlaßten Eintragung zu entsprechen, läßt sich bereits aus dem Vertrag selbst herleiten; denn auch die Löschung kann im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 des Vertrags als Eintragung angesehen werden. Die Löschung, die ohne weitere Prüfung zu erfolgen hat, ist kostenfrei.

Zu § 8

Wie der Gemeinsame Bericht zu dem Vertrag (Erläuterungen zu Artikel 5 am Ende) klarstellt, richtet sich die Frage, wie zu Unrecht erfolgte Eintragungen wieder aus dem Buch oder Register entfernt werden können, nach dem Recht des Staates der Eintragung. Diese dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten überlassene Regelung trifft § 8. Sein Satz 1 enthält den Grundsatz, daß Eintragungen, die von Anfang an unzulässig waren, auf Antrag zu löschen sind. Einbezogen wird auch der Fall, daß eine Eintragung zu löschen ist, weil das österreichische Konkursgericht das Verfahren rechtskräftig aufgehoben hat (§§ 59 ff., §§ 79, 139, 157, 166 ff. öster.KO). Solche Anträge werden allerdings selten sein, weil das österreichische Gericht von sich aus um die Löschung ersuchen wird, so wie auch umgekehrt ein deutsches Gericht unverzüglich nach Einstellung oder Aufhebung des Konkursverfahrens die österreichischen Gerichte und Behörden um die Löschung von Eintragungen ersuchen wird. Dennoch soll die Löschung gegenstands-

los gewordener Eintragungen in deutschen Registern oder Grundbüchern auch von einem Beteiligten beantragt werden können, um ihn vor Verzögerungen zu schützen. Der Antragsteller hat allerdings eine ordnungsmäßige, mit der richterlichen Bestätigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidung vorzulegen, mit der das österreichische Gericht das Verfahren aufgehoben hat; auf diese Weise werden Mißbräuche ausgeschlossen.

Die Regelung in § 8 stellt den Rechtsschutz gegen eine Eintragung im Inland soweit sicher, als dies nach innerstaatlichem Recht geboten und nach den vertraglichen Vereinbarungen zulässig ist. Aus der vertraglichen Bindung ergibt sich, daß der Kreis der Lösungsgründe eng gezogen ist. Sie werden, um den Betroffenen das Verständnis und den Gerichten oder Grundbuchämtern die Entscheidung zu erleichtern, in § 8 Abs. 1 Satz 1 angeführt. Wie der Wortlaut ergibt, decken sich die Gründe, welche zur Löschung einer von vornherein unzulässigen Eintragung führen, in der Sache mit den Gründen, aus denen das Gericht ein österreichisches Eintragungsersuchen nach § 5 abzulehnen hat.

Mit der Formel "nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags" sollen alle Fälle erfaßt werden, in denen eine Eintragung nicht nach der vertraglichen Regelung vorzunehmen ist; die Löschung ist also insbesondere dann geboten, wenn für die österreichischen Gerichte eine internationale Zuständigkeit nach Artikel 2 des Vertrags nicht gegeben ist.

Das Verfahren bei der Entscheidung über einen Lösungsantrag und bei der Entscheidung über Rechtsmittel richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Löschung kann beantragen, wer durch die Eintragung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Das Gericht wird über den Lösungsantrag das ersuchende österreichische Gericht und auch den österreichischen Masseverwalter (gegebenenfalls einen besonderen Verwalter) zu unterrichten und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben haben; ebenso werden sie über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen sein. Ermittlungen im Lösungs-

verfahren sind von Amts wegen anzustellen; für tatsächliche Feststellungen, die dabei erforderlich werden, können alle Beweismittel benutzt werden (§ 12 FGG). Gegen den die Löschung anordnenden Beschluß kann das ersuchende Gericht, auch durch den Verwalter, die sofortige Beschwerde einlegen (Absatz 2); die Befristung dient der beschleunigten Klärung der Rechtslage. Wird der Antrag auf Löschung abgewiesen, findet die einfache Beschwerde statt.

Die Kostenvorschrift für das Lösungsverfahren (Absatz 3) lehnt sich an § 70 KostO an, erstreckt sich aber darüber hinaus auch auf Auslagen.

Art und Weise der Löschung richten sich - wie die Eintragung selbst - allein nach den für das jeweilige Registergericht oder das Grundbuchamt maßgeblichen allgemeinen Vorschriften.

Die Löschung unrichtiger Eintragungen (z.B. infolge einer Verwechslung), die das für das Registergericht oder das Grundbuchamt geltende Recht vorsieht, soll nicht ausgeschlossen werden. Dies stellt Absatz 4 klar. Jedoch sind die Schranken der vertraglichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Zu § 9

Nach § 77 öster.KO hat das "Konkursgericht zu veranlassen, daß die Konkurseröffnung.... erforderlichenfalls auch in ... Patentregistern angemerkt wird" (entsprechendes gilt nach § 6 Ausgleichsordnung für das Ausgleichsverfahren). Diese Eintragung in ein Patentregister hat keine konstitutive Wirkung; sie ist dazu bestimmt, die Beschränkung in der Verfügungsbefugnis des Schuldners, die durch die Konkurseröffnung eingetreten ist, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Das deutsche Insolvenzrecht sieht nicht vor, daß die Eröffnung eines inländischen Konkursverfahrens in die Patentrolle eingetragen wird. Gleichwohl ist die deutsche Seite nach Artikel 5 Abs. 2 des Vertrags verpflichtet, dem Ersuchen eines österreichischen Gerichts nachzukommen, die Eröffnung des österreichischen Konkursverfahrens und andere Entscheidungen im Zuge

dieses Verfahrens in die Patentrolle einzutragen (vgl. Gemeinsamer Bericht zu dem Vertrag - Erläuterungen zu Artikel 5 3. Absatz). § 9 enthält - in Anlehnung an die §§ 5 bis 8 - für eine Eintragung in die Patentrolle und für die Löschung einer solchen Eintragung die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Lehnt das Patentamt eine Eintragung ab, z.B. weil es den Vertrag nicht für anwendbar hält, so kann die Rechtslage auf dem diplomatischen Weg geklärt werden (Artikel 32 des Vertrags). Es kann auch der Beschwerdeweg beschritten werden. Lehnt das Patentamt den Antrag eines Betroffenen ab, die auf ein österreichisches Ersuchen hin erfolgte Eintragung zu löschen, ist ebenfalls die Beschwerde gegeben.

§ 9 stellt klar, daß dieser Rechtsbehelf die befristete Beschwerde nach § 73 Patentgesetz ist, über die das Bundespatentgericht nach den maßgebenden Verfahrensvorschriften des Patentgesetzes zu entscheiden hat. Aus den zu § 6 dargelegten Gründen kann an Stelle des ersuchenden österreichischen Gerichts auch der Masseverwalter (gegebenenfalls der besondere Verwalter) die Beschwerde einlegen; für den Beginn der Beschwerdefrist kann es in diesem Fall nicht darauf ankommen, wann der Verwalter von dem Beschluß Kenntnis erlangt hat. Es ist Sache des österreichischen Gerichts, den Verwalter rechtzeitig zu verständigen.

Die Frage, ob ein deutsches Konkursgericht, das ein unter den Vertrag fallendes Verfahren eröffnet, gegebenenfalls die Eintragung der Konkurseröffnung in das österreichische Patentregister veranlassen soll, bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Hinweise für die deutschen Gerichte können auf dem Verwaltungsweg gegeben werden.

Zu § 10

Artikel 8 Abs. 2 des Vertrags eröffnet zugunsten des Konkursverwalters (Masseverwalters) die Möglichkeit, einen in dem anderen Vertragsstaat als dem der Konkurseröffnung befindlichen Massebestandteil im Wege der Zwangsvollstreckung zu verwerten, wenn das Recht des Konkurseröffnungsstaats dies zuläßt.

Die deutsche Konkursordnung gestattet dem Konkursverwalter, in bestimmten Fällen sich bei der Verwertung der Masse der Form der Zwangsvollstreckung zu bedienen. Er kann nach § 126 KO die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines zur Masse gehörenden unbeweglichen Gegenstands schlechthin und nach § 127 KO die Verwertung eines beweglichen Gegenstands nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn aus dem beweglichen Gegenstand abgesonderte Befriedigung beansprucht wird. Allerdings muß er in dem die Regel bildenden Fall, daß der Absonderungsgläubiger sich ohne gerichtliches Verfahren befriedigen darf, die Voraussetzungen des § 127 Abs. 2 KO beachten. Insoweit bedarf es auf deutscher Seite keiner gesetzlichen Ausführungsvorschriften.

Der deutsche Konkursverwalter, der eine in Österreich belegene bewegliche oder unbewegliche Sache gerichtlich verwerten will, hat seinen Antrag mit einer Ausfertigung des Konkursöffnungsbeschlusses an das Bezirksgericht zu richten, in dessen Bezirk die Sache gelegen ist. Hält das Bezirksgericht jedoch eine Exekutionsbewilligung für erforderlich, so wird es den Antrag nach § 44 Jurisdiktionsnorm dem ihm übergeordneten Landes- oder Kreisgericht zur Entscheidung über die Bewilligung vorlegen. Der Verpflichtete kann gegen die Exekutionsbewilligung Widerspruch erheben.

Für Österreich bestimmt § 119 Abs. 1 öster. KO allgemein: "Die zur Konkursmasse gehörenden Sachen sind, sofern nicht eine vorteilhaftere Verwertungsart beschlossen wird, auf Antrag des Masseverwalters gerichtlich zu veräußern." Die Vorschrift erklärt ferner die Vorschriften der Exekutionsordnung mit bestimmten Abweichungen, die in Absatz 2 des § 119 festgelegt sind, für sinngemäß anwendbar. Die Veräußerung ist ebenso wie die Verteilung des Erlöses unter die Absonderungsgläubiger Sache des Exekutionsgerichts (§ 119 Abs. 3 öster. KO). Für die Veräußerungen von Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, enthält § 120 öster. KO ergänzende Bestimmungen.

Artikel 8 Abs. 2 des Vertrags betrifft nur die Verwertung von Massegegenständen mit Hilfe des Zwangsvollstreckungsrechts. Er gestattet dagegen nicht, Massegegenstände gegen den Willen des Besitzers zwangsweise herauszuholen oder sonst in Rechte Dritter einzugreifen.

Das Verfahren der Zwangsverwertung wird, wie § 10 Abs. 1 Satz 1 klarstellt, nicht durch deutsche Gerichte oder Behörden von Amts wegen betrieben. Diese Aufgabe obliegt dem Masseverwalter. Dies entspricht der allgemeinen Rechtslage nach deutschem und österreichischem Recht; auch nach letzterem "kommt dem Masseverwalter die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu" (§ 119 Abs. 2 Nr. 1 öster.KO).

Nach dem Vertrag bildet die Grundlage für das Vorgehen des Verwalters im anderen Staat eine "mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens". Zu diesem Beschluß ist keine Vollstreckungsklausel in dem Staate zu erteilen, in dem die Zwangsverwertung durchgeführt werden soll; Artikel 22, 23 des Vertrags finden keine Anwendung. Auch einer Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO und des Nachweises, daß der Beschluß dem Schuldner zugestellt worden ist, bedarf es nicht (Absatz 1 Satz 2). Allerdings hat das Vollstreckungsorgan, das die Zwangsverwertung durchführen soll, darauf zu achten, daß eine ordnungsmäßige Ausfertigung eines österreichischen Eröffnungsbeschlusses vorgelegt wird, daß auf das österreichische Konkursverfahren der Vertrag anzuwenden ist und daß der Gegenstand nicht gemäß Artikel 11 des Vertrags aus der Masse ausgenommen ist. Der Betroffene kann diese Voraussetzungen mit Hilfe des im Verfahren zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfs überprüfen lassen (Absatz 4). Um dem Gerichtsvollzieher diese Prüfung abzunehmen, wird in der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher in Anlehnung an § 3 Nr. 1 Satz 1 zu bestimmen sein, daß der Gerichtsvollzieher einen Antrag nach Artikel 8 Abs. 2 des Vertrags seiner vorgesetzten Dienststelle unerledigt vorlegt und deren Weisungen abwartet.

Im übrigen kann das Verfahren bei der Verwertung nach den Vorschriften ablaufen, die anzuwenden sind, wenn ein Konkursverwalter für ein inländisches Konkursverfahren diesen Weg beschreitet. Will der Masseverwalter Gegenstände der Liegenschaftsvollstreckung zwangsversteigern oder zwangsverwalten lassen, so gelten die §§ 172 bis 174 ZVG entsprechend (Absatz 3).

Bei beweglichen Gegenständen kann sich die Frage ergeben, ob ein absonderungsberechtigter Gläubiger befugt ist, der Verwertung des Masseverwalters zu widersprechen. Diese Frage wird in Absatz 3 dahin klargestellt, daß die Bestimmungen des § 127 Abs. 1 Satz 2 und des Absatzes 2 KO gelten.

Ergänzend ist die Zuständigkeit für die Fristbestimmung festzulegen, die der Masseverwalter beantragen kann, wenn der Gläubiger sich ohne gerichtliches Verfahren aus dem Gegenstand befriedigen darf. Zuständig ist das Amtsgericht der Belegenheit. Die Regelung des Absatzes 2 ist nicht nur sachgerecht, sondern auch mit dem Vertrag vereinbar (arg. Artikel 18).

Zu § 11

Nach dem Grundsatz des Artikels 1 des Vertrags sind die dem Gemeinschuldner gehörenden Vermögensstücke, die sich auf deutschem Gebiet befinden, zur einheitlichen Konkursmasse zu ziehen, wenn in Österreich ein unter den Vertrag fallendes Konkursverfahren eröffnet wird (§ 1 Abs. 2, § 81 Abs. 1, §§ 96 ff. öster.KO). Artikel 10 des Vertrags enthält insofern eine Einschränkung, als er vorschreibt, daß auf deutschem Gebiet Zwangsmaßnahmen, die zur Erfassung, Sicherung und Inbesitznahme der Masse notwendig werden, durch ein deutsches Gericht angeordnet werden müssen. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle, in dem für ein bereits eröffnetes deutsches Konkursverfahren Vermögensgegenstände in Österreich sichergestellt oder erfaßt werden sollen.

Zwangsmaßnahmen im Sinne des Artikels 10 des Vertrags stellen nicht Rechtsfolgen dar, die mit der Konkurseröffnung von selbst eintreten. Auch einfache Benachrichtigungen durch das Konkursgericht sind nicht als Zwangsmaßnahmen anzusehen. So sind nach § 78 Abs. 4 öster.KO Kreditunternehmungen und Verwahrungsanstalten, bei denen der Gemeinschuldner allein oder gemeinsam mit anderen ein Depot, ein Guthaben, ein Konto oder ein Schrankfach hat, von der Konkurseröffnung mit dem Auftrag zu benachrichtigen, Verfügungen hierüber nur mit Zustimmung des Gerichts zu vollziehen. Ergeben sich jedoch tatsächliche Schwierigkeiten oder rechtliche Zweifelsfragen, ob ein betroffenes deutsches Institut dem Auftrag des österreichischen Konkursgerichts nachzukommen hat, so entspricht es dem Vertrag, daß eine entsprechende Klarstellung durch Anordnung des deutschen Gerichts erfolgt.

Als Zwangsmaßnahme ist auch der offene Arrest des deutschen Rechts (§ 118 KO) nicht zu bewerten. Eine Verpflichtung der Personen, die zur Konkursmasse gehörende Sachen in Gewahrsam haben, dies dem Masseverwalter anzuzeigen, enthält im übrigen auch § 97 Abs. 2 öster. KO. Keine Maßnahmen im Sinne des Artikels 10 werden gegen einen Dritten ergehen können, der eine zur Masse gehörige Sache als sein Eigentum beansprucht und nicht zu deren Herausgabe bereit ist. Dem Vertrag, nämlich seinem Artikel 1, läßt sich weiter entnehmen, daß Maßnahmen nicht in Betracht kommen, die etwa zur Sicherung bereits vor Konkurseröffnung getroffen werden.

Aus dem Vertrag selbst ergibt sich, daß für die Anordnung der Zwangsmaßnahme auf deutscher Seite die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist und daß die örtliche Zuständigkeit sich nach dem Ort der Vornahme der anzuordnenden Maßnahme richtet. Das Verfahren der Anordnung wird entweder auf Ersuchen des österreichischen Konkursgerichts oder auf Antrag des österreichischen Masseverwalters eingeleitet, an dessen Stelle der besondere Verwalter (Artikel 9 des Vertrags) im Rahmen seiner Befugnisse treten kann. Wie im Gemeinsamen Bericht zu Artikel 10 des Vertrags hervorgehoben wird, beurteilt sich die Art der Zwangsmaßnahme nach dem Recht des Staates der Konkurseröffnung. Das gleiche gilt für die Frage, gegen wen sich die Maßnahme richten kann. Regelmäßig wird dies der Gemein-

schuldner sein; Anordnungen, insbesondere zur Sicherung können sich jedoch ausnahmsweise auch gegen Dritte richten (vgl. § 97 Abs. 4, § 120 Abs. 3 öster. KO).

Die Gründe, aus denen eine Anordnung abgelehnt werden darf, bestimmen sich nach dem Vertrag und gegebenenfalls nach dem innerstaatlichen Recht, auf das er verweist. Die Vermögensstücke, auf die sich die beantragte Maßnahme bezieht, müssen nach dem maßgeblichen Recht - grundsätzlich das des Staates der Konkurseröffnung (Artikel 4 des Vertrags) - zur Konkursmasse gehören. Nach Artikel 11 des Vertrags hat das Amtsgericht die Anordnung aber abzulehnen, wenn ein Gegenstand, der beim Schuldner zwangsweise herausgeholt werden soll, nach deutschem Recht unpfändbar ist.

Während es zu den Fragen der Zuständigkeit, der Einleitung des Anordnungsverfahrens, der Art und der Zulässigkeit von Maßnahmen keiner Ausführungsvorschriften bedarf, müssen zur Durchführung des Anordnungsverfahrens auf deutscher Seite einige ergänzende Bestimmungen getroffen werden. Sie finden sich in den §§ 11 bis 15.

Die Anordnung hat schnell und formlos zu ergehen, um - vor allem in der kritischen Phase nach der Konkurseröffnung - zu verhindern, daß der Schuldner oder ein Dritter über das bereits beschlagnahmte Vermögen verfügt oder es sonstwie dem Zugriff des Masseverwalters entzieht. Deshalb muß das Amtsgericht die Anordnung grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung, auch ohne Anhörung des Schuldners und ohne Beweisaufnahme treffen können (Absatz 2 Satz 1). Unter Schuldner ist in diesem Zusammenhang derjenige zu verstehen, gegen den sich die angeordnete Zwangsmaßnahme richtet. Der weitergehende Rechtsschutz, vor allem das rechtliche Gehör des Betroffenen wird dadurch gewährt, daß dieser sich mit Hilfe eines einfachen und formlos einzulegenden Rechtsbehelfs (§ 13) rechtliches Gehör verschaffen kann.

Artikel 10 des Vertrags sieht nach seinem Wortlaut nur vor, daß eine Zwangsmaßnahme im anderen Vertragsstaat von einem Richter dieses Staates anzuordnen ist, weil die Ausübung von Zwang einen so starken Eingriff darstellt, daß zuvor eine

richterliche Kontrolle geboten erscheint. Die Einschaltung der Gerichte des Staates, dessen Vollstreckungsorgane tätig werden sollen, soll aber zugleich eine Hilfe bei der Inanspruchnahme der Dienste dieser Organe sein. Dem Zweck des Vertrags entspricht es daher, wenn über den Erlaß der Anordnung hinaus zur Förderung des einheitlichen Konkursverfahrens auch Hilfe zur Durchführung der Zwangsmaßnahme geleistet wird; in diesem Sinne erläutert der Gemeinsame Bericht zu Artikel 10, daß "um die Durchführung von Zwangsmaßnahmen ersucht werden kann", und bezeichnet das Ersuchen nach Artikel 10 als "Ersuchen um Vollstreckungshilfe". Diese "Vollstreckungshilfe" macht Absatz 2 Satz 3 dem deutschen Amtsgericht zur Pflicht, wenn nicht ausnahmsweise in dem Ersuchen des österreichischen Gerichts oder in dem Antrag des österreichischen Masseverwalters ausdrücklich darum gebeten wird, vom Vollzug der Anordnung Abstand zu nehmen. Allerdings muß das Ersuchen die zu treffende Maßnahme genügend konkret umschreiben. Es kann nicht verlangt werden, daß das deutsche Amtsgericht oder ein Vollstreckungsorgan ermitteln müßte, wo überall auf deutschem Gebiet Vermögensstücke des Gemeinschuldners belegen sein könnten. Ohnehin kann eine Anordnung, die den Titel für Vollzugsmaßnahmen und die Grundlage für das Vorgehen der deutschen Vollstreckungsorgane bildet, nur ergehen, wenn das Ersuchen oder der Antrag genügend konkretisiert ist (vgl. Absatz 2 Satz 2). Wie im einzelnen eine angeordnete Maßnahme, die der Erfassung, Sicherung oder Inbesitznahme eines zur Masse gehörenden Vermögensstücks dient, zu vollziehen und welches Vollstreckungsorgan dafür zuständig ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Vielfach wird es darum gehen, daß der Gerichtsvollzieher eine im Gewahrsam der in der Anordnung bezeichneten Person sich befindliche Sache wegnimmt oder ein Grundstück räumt, damit diese Vermögensstücke der Masseverwalter in Besitz nehmen und verwerten kann. Das Verfahren richtet sich dabei nach den Vorschriften, die ein Vollstreckungsorgan anzuwenden hat, wenn es entsprechende Zwangsmaßnahmen für die Zwecke eines inländischen Konkursverfahrens

durchführen soll. Indem das deutsche Gericht, das die Anordnung gemäß Artikel 10 des Vertrags erläßt, zugleich deren Vollziehung durch das zuständige Vollstreckungsorgan vermittelt, übernimmt dieses Gericht nicht darüber hinaus noch die Aufgabe, das Vollziehungsverfahren wie ein Gläubiger zu betreiben. Die Stellung des Vollstreckungsgläubigers kommt dem österreichischen Konkursgericht oder dem Masseverwalter zu, je nachdem wer die Anordnung beantragt hat (Absatz 2 Satz 5).

Regelmäßig wird der Gemeinschuldner oder der sonst Betroffene sich auf deutschem Gebiet befinden, wenn dort Zwangsmaßnahmen zur Erfassung, Sicherung oder Herausgabe von Vermögensstücken vollzogen werden sollen, die sich gegen ihn richten. Ist in einem solchen Falle "Vollstreckungshilfe" zu leisten, so ist die Anordnung, die den Titel für die deutschen Vollstreckungsorgane darstellt, von Amts wegen dem "Vollstreckungsschuldner" zuzustellen (vgl. auch § 329 Abs. 3 ZPO); dabei kann der Gerichtsvollzieher tätig werden (Absatz 2 Satz 6). Damit wird auf dem schnellsten und einfachsten Weg die in § 750 Abs. 1 ZPO aufgestellte Bedingung für den Beginn der Zwangsvollstreckung erfüllt. Auf eine Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO kann verzichtet werden, weil in der Anordnung die Beteiligten zu bezeichnen sind und das Gericht den Vollzug vermittelt (Absatz 2 Satz 3).

Im Falle eines deutschen Konkursverfahrens muß sich das Konkursgericht oder der Konkursverwalter an das österreichische Bezirksgericht wenden, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die betroffene Sache befindet. Das Bezirksgericht erläßt die erforderliche Anordnung zur Vollziehung oder Vollstreckung.

Zu § 12

Gegen eine Ablehnung der Anordnung nach Artikel 10 des Vertrags sieht § 12 das Rechtsmittel der Beschwerde vor. Sie darf von dem Masseverwalter, an dessen Stelle der besondere Verwalter (Artikel 9 des Vertrags) treten kann, eingelegt werden, auch wenn das österreichische Konkursgericht um die Anordnung ersucht hat. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, daß das ersuchende Gericht selbst die Beschwerde einlegt.

Unberührt bleiben auch die im Rechtshilfeverkehr gegebenen Möglichkeiten, Meinungsverschiedenheiten wegen der Erledigung eines Ersuchens (z.B., ob es überhaupt um eine Zwangsmaßnahme geht, die eine Anordnung voraussetzt) zu klären (Artikel 32 des Vertrags). Für die Beschwerde nach § 12 ist eine Frist nicht vorgesehen, weil eine Befristung weder notwendig noch zweckmäßig wäre. Einlegung und weiteres Verfahren der Beschwerde unterstehen nicht dem Anwaltszwang (Satz 3). Eine weitere Beschwerde soll nicht gegeben sein, zumal es sich um eilbedürftige, einfach gelagerte Angelegenheiten handelt (Satz 4). Die Rechtslage in Österreich ist folgende: Lehnt das Bezirksgericht das Rechtshilfeersuchen des deutschen Konkursgerichts ab, so wird nach § 40 Jurisdiktionsnorm verfahren werden können (vgl. oben zu § 6). Der deutsche Konkursverwalter kann aber auch den Antrag wiederholen und eine Entscheidung des Bezirksgerichts herbeiführen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Bezirksgerichts ist der Rekurs gegeben.

Zu § 13

Dem von der Anordnung des deutschen Richters Betroffenen - regelmäßig der Gemeinschuldner, ausnahmsweise auch ein Dritter (vgl. die Begründung zu § 11) - ist ein Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen, zumal die Anordnung ohne seine vorherige Anhörung ergehen kann. Daher sieht § 13 vor, daß der Betroffene sich mit dem einfach zu handhabenden Rechtsbehelf der Beschwerde an das Landgericht wenden kann, um seine Einwendungen gegen die Anordnung des Amtsgerichts geltend zu machen. Dabei ist es vertretbar, daß das rechtliche Gehör nicht in derselben Instanz, in der die Anordnung ergangen ist, sondern vor dem übergeordneten Gericht nachgeholt wird; denn bereits ein österreichischer und ein deutscher Richter müssen - nacheinander und unabhängig voneinander - die Zulässigkeit der Maßnahme und die Anwendbarkeit des Vertrags von Amts wegen geprüft und bejaht haben. Die vorgesehene Regelung hat auch eine Parallele in dem Rechtsbehelf gegen Anordnungen des Konkursgerichts nach § 106 KO, die ebenfalls ohne vorgängige Anhörung ergehen können. Weil der Rechtsbehelf zur Wahrung des verfassungsmäßigen Anspruchs auf rechtliches Gehör ge-

boten ist, darf er nicht bei prozessualer Überholung gegenstandslos werden. Der Betroffene wird auch nach dem Vollzug der Maßnahme an einer Klärung der Rechtmäßigkeit ein schutzwürdiges Interesse haben, weil er z.B. die weggenommene Sache vom Masseverwalter wieder herausverlangen oder Ersatz beanspruchen will.

Der Rechtsbehelf des Schuldners muß befristet sein, weil die Vollstreckbarkeit der Zwangsmaßnahme nicht längere Zeit in der Schwebe bleiben darf. Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; das Gericht kann jedoch die Vollziehung aufschieben (§ 14 in Verbindung mit § 572 ZPO).

Die Vollstreckungserinnerung des § 766 ZPO wird in ihrem Anwendungsbereich durch die sofortige Beschwerde nach § 13 nicht verdrängt.

Eine weitere Beschwerde ist - ebenso wie im Falle der Ablehnung der Anordnung (§ 12) - gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts nicht einzuführen.

Zu § 14

Soweit der Vertrag oder dieses Gesetz keine ausdrücklichen Vorschriften für das Verfahren des Amtsgerichts oder des Landgerichts enthalten, sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Diese subsidiäre Geltung der Zivilprozeßordnung entspricht dem Gegenstand des Verfahrens, welcher der bürgerlichen Rechtspflege zuzuordnen ist.

Zur Zuständigkeit ist darauf hinzuweisen, daß der Vertrag die Kompetenz des Amtsgerichts festlegt und dabei nicht bestimmt, ob das Konkursgericht oder das Vollstreckungsgericht die Zwangsmaßnahme treffen soll. Auch dieses Gesetz enthält sich einer gesetzlichen Geschäftsverteilung, die nicht zweckmäßig wäre. Es ist Sache der Geschäftsverteilung, zu regeln, welche Abteilung des Amtsgerichts mit den Ersuchen oder Anträgen zu befassen ist.

Die in Satz 2 für das Verfahren, das durch das Ersuchen oder den Antrag auf Erlaß einer Anordnung oder durch die Beschwerde gegen den ein solches Ersuchen oder einen solchen Antrag ablehnenden Beschluß in Gang gesetzt wird, vorgesehene Kostenfreiheit entspricht dem Zweck des Vertrags. Eine Ausweitung dieser Vergünstigungen auf den Verfahrensabschnitt, der durch die sofortige Beschwerde (§ 13) eingeleitet wird, erscheint - auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung - nicht erforderlich; sie wäre zudem nicht zweckmäßig, weil andernfalls Rechtsbehelfe leichtfertig ergriffen werden könnten.

Auch in Österreich entstehen im Parallellfall grundsätzlich keine, jedenfalls keine nennenswerten Gerichtskosten.

Zu § 15

Soll zur Durchführung eines österreichischen Konkursverfahrens der Schuldner auf deutschem Gebiet verhaftet werden, so sind die Beschränkungen des Artikels 10 Abs. 3 des Vertrags zu beachten. Das österreichische Konkursgericht wird in einem solchen Falle das deutsche Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe ersuchen, sich das Vermögensverzeichnis vom Schuldner vorlegen zu lassen und diesem den Offenbarungseid nach österreichischem Recht abzunehmen, der dahin geht, daß "seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe" (§ 100 Abs. 4 öster.KO). Insoweit sind die allgemeinen Vorschriften, die für den deutsch-österreichischen Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen gelten, maßgebend (vgl. Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956, Länderteil Österreich). Soll zur Erzwingung der Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder zur Leistung des Offenbarungseids der im Inland befindliche Schuldner verhaftet werden, so kann das deutsche Gericht auf den Abschnitt "Eidesstattliche Versicherung und Haft" der deutschen Zivilprozeßordnung zurückgreifen, wie dies auch im innerstaatlichen Konkursverfahren geschieht. Auf diese zivilprozessualen Bestimmungen wird

daher in § 15 Satz 1 Bezug genommen. Das deutsche Gericht hat auch bei der Verhaftung des Schuldners dem ersuchenden österreichischen Gericht "Vollstreckungshilfe" zu leisten (Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5). Die Kosten des bei der Verhaftung mitwirkenden Gerichtsvollziehers und die Haftkosten muß das ersuchende österreichische Gericht erstatten; sie werden nicht von der Kostenvergünstigung nach § 15 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Satz 2 erfaßt.

Die Verhaftung eines deutschen Schuldners, die ihn zwingen sollte, sich nach Österreich zu begeben, um dort seine Pflichten nach § 100 öster. KO zu erfüllen, kommt nicht in Betracht. Sie wäre auch mit Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nicht zu vereinbaren.

Das Ersuchen eines deutschen Konkursgerichts, das auf die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und erforderlichenfalls auf die Verhaftung des Gemeinschuldners gerichtet ist, soll dem österreichischen Bezirksgericht zugeleitet werden, das für den Aufenthaltsort des Schuldners zuständig ist. Es empfiehlt sich, in das Ersuchen den Wortlaut der abzugebenden Versicherung aufzunehmen, da das österreichische Recht eine eidesstattliche Versicherung nicht kennt.

Zu § 16

Die Vorschriften des § 16 dienen der Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des Vertrags, nach dem die im Staat der Konkurseröffnung verhängte Postsperre auch im anderen Vertragsstaat wirksam ist.

Der Vertrag verpflichtet demnach die deutschen Postbehörden, auf Ersuchen des österreichischen Konkursgerichts oder auf Antrag des österreichischen Masseverwalters (gegebenenfalls des besonderen Verwalters) Postsendungen, die für den Gemeinschuldner bestimmt sind, diesem vorzuenthalten und dem Masseverwalter (gegebenenfalls dem besonderen Verwalter) auszuhändigen. Unter Postbehörde, an die sich das Gericht oder der Verwalter zu wenden hat, ist das Postamt zu verstehen, das die Post des Schuldners ausliefert. Anders als bei Zwangsmaßnahmen (Artikel 10 Abs. 1, 3 des Vertrags) ist ein deutscher Richter zu einer vorherigen Kontrolle nicht eingeschaltet.

Die deutsche Postbehörde greift, wenn sie Briefe, Pakete, Telegramme oder Fernschreiben nicht dem Adressaten, sondern dem Masseverwalter aushändigt, in das verfassungsrechtlich geschützte Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz) ein. Ein solcher Eingriff darf nur vorgenommen werden, wenn der Vertrag die gesetzliche Grundlage dafür abgibt. Die rechtliche Prüfung, ob der Vertrag eingreift, kann einer Postbehörde aber nicht zugemutet werden. Deshalb darf sie die Sendungen dem Masseverwalter immer dann übergeben, wenn ihr ein ordnungsmäßiges Ersuchen oder ein ordnungsmäßiger Antrag vorgelegt wird. Dabei kommt es allein auf die formelle Ordnungsmäßigkeit des Schriftstücks an. Auch ein rechtlich nicht vorgebildeter Postbeamter kann sich - ohne inhaltliche Prüfung - an Hand äußerer Kriterien (insbesondere Angaben über den Aussteller des Schriftstücks, Dienststempel, Unterschrift) darüber vergewissern, ob sich das vorgelegte Schriftstück als ein Ersuchen des österreichischen Konkursgerichts oder als Antrag des Konkursverwalters, verbunden mit einer Ausfertigung des österreichischen Eröffnungsbeschlusses (Artikel 10 Abs. 2 des Vertrags), darstellt. Der Verzicht auf eine vorherige richterliche Kontrolle im Inland entspricht nicht nur den vertraglichen Vereinbarungen; er ist auch vertretbar, denn die Anwendbarkeit des Vertrags wird bereits von dem österreichischen Konkursgericht oder dem Masseverwalter geprüft und bejaht. Außerdem steht dem Schuldner der Rechtsbehelf des § 17 zur Verfügung.

Zu § 17

Der von der Postsperre betroffene Schuldner muß den deutschen Richter anrufen können, wenn er die Weigerung der Postbehörde, ihm die Sendungen auszuhändigen, als nicht durch den Vertrag gedeckt und daher als rechtswidrig ansieht. Der Ausdruck "Schuldner" im Absatz 1 Satz 1 soll nicht ausschließen, daß ein von der Postsperre betroffener Dritter mit dem Rechtsbehelf auch geltend macht, er sei mit dem Gemeinschuldner verwechselt worden und die auf diesem Irrtum beruhende Zurückhaltung der Post sei unzulässig.

Der Rechtsbehelf des Schuldners, den § 17 einführt, soll einfach gestaltet werden; er soll insbesondere zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden können (Absatz 2 Satz 2). Eine Befristung des Antrags ist nicht geboten; er soll so lange gestellt werden können, als die Postsperre aufrecht erhalten wird. Der Schuldner kann mit seinem Antrag auch geltend machen, das Ersuchen des österreichischen Gerichts oder der Antrag des Masseverwalters sei formell nicht in Ordnung (z.B. es fehle die Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses, die Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 vorschreibt), der Konkurs oder die Postsperre sei in Österreich aufgehoben und damit die Postsperre auch im Inland erledigt. Will der Schuldner dagegen die Rechtmäßigkeit der Postsperre selbst, die sich nach österreichischem Recht richtet, anzweifeln, so muß er sich der Rechtsbehelfe bedienen, die das österreichische Konkursrecht bietet (§§ 78 Abs. 2, 3 und § 176 öster. KO); dem deutschen Gericht ist diese Prüfung durch den Vertrag verwehrt (Absatz 2 Satz 4).

Damit in den Fällen des § 17 der Zugang zum Gericht auch örtlich erleichtert wird, soll das Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk die Postanstalt liegt (Absatz 2 Satz 1); bei einer Konzentration der Verfahren nach dem Ausführungsgesetz (§ 23) gilt aber als Bezirk des Gerichts im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 der gesamte örtliche Bereich, auf den sich die Zusammenfassung erstreckt. Damit das Amtsgericht möglichst schnell und formlos entscheiden kann, richtet sich das Verfahren über den Antrag grundsätzlich nach den zivilprozessualen Vorschriften über die Beschwerde, auch wenn es sich um eine erstinstanzliche Prüfung handelt. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, das Gericht kann jedoch einstweilige Anordnungen treffen (z.B. anordnen, daß die Sendungen vorläufig auf der Postanstalt zurückgehalten werden). Die Postanstalt ist an dem Verfahren nicht beteiligt, muß jedoch vom Gericht über eine einstweilige Anordnung und gegebenenfalls über eine Aufhebung der Sperre unterrichtet werden. Vor seiner Entscheidung hat das Gericht dem österreichischen Masseverwalter Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag des Schuldners zu äußern; an die Stelle des Masseverwalters tritt der besondere Verwalter, wenn dieser mit der

Postsperre im Inland befaßt ist. In den Verfahren nach § 17 geht es regelmäßig um einfache Rechtsfragen, so daß auch hier eine weitere Beschwerde gegen eine Beschwerdeentscheidung des Landgerichts an das Oberlandesgericht nicht zur Verfügung gestellt werden muß.

Gesetzliche Ausführungsbestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Postbehörde die Postsperre als aufgehoben anzusehen und die Post wieder dem Schuldner auszuhändigen hat, bedarf es nicht. Es versteht sich von selbst, daß die Behörde die Sendungen wieder dem Schuldner aushändigt, sobald sie durch das österreichische Konkursgericht, den Masseverwalter oder durch den besonderen Verwalter, wenn diesem die Sendungen auszufolgen waren, von der Aufhebung des Konkurses oder der Postsperre benachrichtigt wird. Auch der Schuldner kann der Postbehörde das Ende der Sperre nachweisen, wenn er ihr die Ausfertigung oder eine ordnungsmäßig beglaubigte Abschrift des österreichischen Beschlusses, daß der Konkurs oder die Sperre aufgehoben wird, sowie der Bestätigung der Rechtskraft dieses Beschlusses vorlegt. Ist sich der Postbeamte im unklaren darüber, ob ein ihm vorgelegter Beschluß echt ist oder ob er das Ende der Postsperre bedeutet, so wird die Postbehörde sich durch eine Rückfrage beim Verwalter oder bei dem österreichischen Konkursgericht schnell und einfach Gewißheit verschaffen können. Das gleiche gilt, wenn zu klären ist, ob eine bestimmte Sendung "freigegeben" ist. Das Nähere kann auf dem Verwaltungsweg geregelt werden.

In Österreich steht im umgekehrten Falle, in dem dort für ein deutsches Konkursverfahren eine Postsperre vollzogen und die Rechtswidrigkeit der Nichtaushändigung der Post in den Grenzen des Vertrags gerügt wird, der Rechtsbehelf des Artikels 144 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Verfügung, nämlich die unmittelbare Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des verfassungsmäßig geschützten Briefgeheimnisses. Der Verfassungsgerichtshof prüft, ob das Verhalten der österreichischen Postbehörde als verfassungswidrige Ausübung unmittelbaren Zwanges (faktische Amtshandlung) anzusehen ist.

Zu § 18

Nach österreichischem Konkursrecht kann "der Anfechtungsberechtigte beim Prozeßgericht um die Anmerkung der Klage bei den bücherlichen Einlagen ansuchen, bei denen die Durchführung des Anfechtungsanspruches Eintragungen erfordert" (§ 43 Abs. 3 öster. KO). "Diese Anmerkung hat zur Folge, daß das Urteil über die Anfechtungsklage auch gegen Personen wirkt, die nach der Anmerkung bücherliche Rechte erworben haben" (§ 43 Abs. 4 öster. KO).

Ist vor dem österreichischen Konkursgericht (dieses ist im Regelfall zur Verhandlung und Entscheidung über konkursrechtliche Anfechtungsklagen zuständig - § 43 Abs. 5 öster. KO) ein Anfechtungsverfahren anhängig, das den Erwerb von Rechten an einem in Deutschland belegenen Grundstück betrifft, so ist Artikel 16 des Vertrags zu beachten; diese Vorschrift erklärt "für die konkursrechtliche Anfechtung des Erwerbes (der Begriff ist weit auszulegen, er erfaßt auch den Verzicht auf ein Recht) von Rechten an unbeweglichen Sachen, der einer Eintragung in ein Grundbuch bedarf", das Recht des Vertragsstaats für maßgebend, in dem das Grundbuch geführt wird.

Da zum materiellen Anfechtungsrecht auch die Sicherung des Anfechtungsanspruches durch einen Vermerk im Grundbuch zu rechnen sein wird, kann zwar eine Anfechtungsklage, die den Erwerb eines Rechts an einem in Deutschland belegenen Grundbuch betrifft, vor dem österreichischen Konkursgericht (ausnahmsweise kann auch ein anderes österreichisches Gericht zuständig sein) erhoben werden, jedoch kann die im österreichischen materiellen Konkursrecht vorgesehene Anmerkung der Anfechtungsklage nicht in das deutsche Grundbuch eingetragen werden. An dieser sich aus Artikel 16 des Vertrags und dem maßgeblichen deutschen Recht ergebenden Rechtslage ändert auch Artikel 5 Abs. 2 des Vertrags nichts, nach dem eine Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register nicht allein deshalb abgelehnt werden darf, weil eine entsprechende Eintragung dem Recht des um die Eintragung ersuchten Staats nicht bekannt ist.

Die Funktion der Anmerkung der Anfechtungsklage im Grundbuch nach § 43 Abs. 3, 4 öster.KO erfüllt im deutschen Recht die Vormerkung, die zur Sicherung des Anspruchs auf Rückgewähr des in anfechtbarer Weise erlangten Rechts zur Konkursmasse im Wege einer einstweiligen Verfügung beantragt werden kann.

Nach der Zivilprozeßordnung kann ein Masseverwalter (Anfechtungskläger) die einstweilige Verfügung, auf Grund deren die Vormerkung eingetragen werden soll, bei dem Amtsgericht beantragen, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist (§ 942 Abs. 2 ZPO). Nach § 942 Abs. 2 Satz 2 ZPO wäre auf Antrag des Gegners eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Masseverwalter die Ladung des Anfechtungsgegners zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung bei dem Gericht der Hauptsache zu beantragen hätte. Gericht der Hauptsache wäre das österreichische Konkursgericht, vor dem der Anfechtungsprozeß schwebt. Dieses kann aber nicht über die Rechtmäßigkeit der vom deutschen Amtsgericht erlassenen einstweiligen Verfügung entscheiden.

Deshalb wird in § 18 eine "volle" Zuständigkeit des deutschen Amtsgerichts für alle die einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren festgelegt; dabei muß es sich um Entscheidungen über einstweilige Verfügungen handeln, auf Grund deren eine Vormerkung im deutschen Grundbuch zur Sicherung des vor dem österreichischen Gericht verfolgten Anfechtungsanspruchs eingetragen werden soll oder eingetragen worden ist. Das Amtsgericht ist somit für das gesamte einstweilige Verfügungsverfahren als Gericht der Hauptsache im Sinne des § 937 ZPO anzusehen; es ist vor allem auch für die Entscheidung über den Widerspruch (§§ 924, 925, 936 ZPO) und für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände (§§ 927, 936 ZPO) oder gegen Sicherheitsleistung (§ 939 ZPO) zuständig. Die Bestimmung einer Frist im Sinne des § 942 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO kommt nach Sachlage nicht in Betracht.

Eine Aufteilung der sachlichen Zuständigkeit für das einstweilige Verfügungsverfahren - je nach dem Streitwert - auf das Landgericht oder das Amtsgericht wäre nicht zweckmäßig. Dem österreichischen Masseverwalter, der die einstweilige Verfügung

zu beantragen hat, würde es nicht immer leicht fallen, den Streitwert richtig zu berechnen. Verzögerungen wegen Zuständigkeitsfragen sollen aber vermieden werden.

Zu § 19

Nach Maßgabe der Artikel 22 bis 24 des Vertrags sind Entscheidungen, Anordnungen und bestimmte in Artikel 22 Abs. 3 des Vertrags angeführte Titel, die in einem unter den Vertrag fallenden Konkursverfahren erlassen oder errichtet werden, im anderen Vertragsstaat anzuerkennen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung hängt, wie im internationalen Vollstreckungsverkehr üblich, davon ab, daß der Titel zunächst von einem Gericht des Vollstreckungsstaats für vollstreckbar erklärt wird. In Artikel 23 des Vertrags, der die Vollstreckbarkeit festlegt, hat sich die deutsche Seite verpflichtet, daß die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines österreichischen Titels in dem vereinfachten Verfahren der Vollstreckungsklausel getroffen werden soll. Dieses sogenannte Klauselverfahren ist erstmals in dem Vertrag vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1965 II S. 26) vereinbart worden. Das Verfahren, in dem die Klausel zu niederländischen Titeln erteilt wird, ist in dem Gesetz vom 15. Januar 1965 zur Ausführung des deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrags (BGBl. I S. 17) im einzelnen geregelt. Diese Vorschriften können in dem Verfahren angewandt werden, in dem die Vollstreckungsklausel nach Artikel 23 des Vertrags für österreichische Entscheidungen, Anordnungen und Titel zu erteilen ist. § 19 sieht deshalb die entsprechende Anwendung des Ausführungsgesetzes vom 15. Januar 1965 in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Fassung vor, zumal dessen Bestimmungen auch zu der materiell-rechtlichen Regelung der Artikel 22 bis 24 des Vertrags passen.

Soll ein unter die Artikel 22 bis 24 des Vertrags fallender deutscher Titel in Österreich vollstreckt werden, so muß die Bewilligung der Exekution gemäß den §§ 79 ff. Exekutions-

ordnung (EO) eingeholt werden. Der Antrag auf Bewilligung der Exekution ist an das Landes- oder Kreisgericht zu richten, das nach Bewilligung von Amts wegen das zuständige Bezirksgericht befaßt und es um den Vollzug ersucht. In dem Verfahren hat der Schuldner rechtliches Gehör. Im Falle der Bewilligung kann der Schuldner nach § 83 EO Widerspruch erheben, über den das die Exekution bewilligende Landes-(Kreis-)gericht nach mündlicher Verhandlung mit Urteil entscheidet. Außerdem besteht für den Schuldner die Möglichkeit, nach § 78 EO, § 514 öster. ZPO Rekurs an das übergeordnete Oberlandesgericht einzulegen.

Zu § 20

Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 21 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Vertrags weisen, wie im Gemeinsamen Bericht (zu Artikel 20) erläutert, für seltene Ausnahmefälle einem Vertragsstaat eine unmittelbare (internationale) Kompetenz zu, um eine Rechtsverweigerung zu vermeiden.

Um sicherzustellen, daß in diesen Fällen, in denen die deutschen Gerichte Rechtsschutz gewähren sollen, ein Gericht stets zur Verfügung steht, legt § 20 die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts fest, bei welchem (wenn auch bei einer anderen Abteilung) das Konkursverfahren anhängig ist oder war. Wenn in Zivilsachen die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts überschritten wird, steht die Entscheidung dem übergeordneten Landgericht zu. Dieser Gerichtsstand soll nur subsidiär gelten.

§ 20 ist so formuliert, daß er alle Verfahren erfassen kann, in denen nach den Artikeln 20, 21 des Vertrags die Entscheidung den deutschen Gerichten zukommt. Der Ersatzgerichtsstand steht daher auch zur Verfügung, wenn in besonders gelagerten Fällen die deutschen Gerichte über ein Vorrecht oder über den Massecharakter eines Anspruchs erkennen sollen, nach geltendem Recht aber ein Gerichtsstand zur Austragung dieses Streits nicht gegeben ist.

Steht in den entsprechenden Fällen in Österreich kein örtlich zuständiges Gericht zur Verfügung, so bestimmt der Oberste Gerichtshof nach § 28 Abs. 1 Z. 1 Jurisdiktionsnorm ein solches. Damit wird auch eine Rechtswegbestimmung getroffen.

Zu § 21.

Da nach dem Vertrag nur ein einheitliches Konkursverfahren für beide Vertragsstaaten durchgeführt wird, stellt sein Artikel 17 den im anderen Vertragsstaat eröffneten Konkurs dem inländischen Verfahren gleich, wenn es um die Anwendung von Vorschriften geht, die an die Eröffnung eines Konkurses berufliche oder sonstige Beschränkungen für den Schuldner anknüpfen. Als derartige Vorschriften, die vor allem den Geschäftsverkehr vor unzuverlässigen Gewerbetreibenden schützen wollen, kommen auf deutscher Seite zum Beispiel § 34 b, § 34 c Gewerbeordnung in Betracht. Nach diesen Bestimmungen ist die Gewerbeerlaubnis wegen ungeordneter Vermögensverhältnisse zu versagen, wenn der Bewerber im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, weil die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wurde (§ 107 Abs. 2 KO). Der Eintragung bei Ablehnung eines Konkursantrags in einem inländischen Verfahren ist der Fall gleichzusetzen, daß das österreichische Konkursgericht den Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels eines "zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens" abgewiesen hat (§ 72 öster. KO); dabei wird vorausgesetzt, daß das österreichische Konkursverfahren, wäre es eröffnet worden, unter den Vertrag gefallen wäre. Diese Abweisung in Österreich führt zwar nicht zu einer Eintragung in das deutsche Schuldnerverzeichnis. Jedoch sind an den Tatbestand des Vermögensverfalls, der infolge der Abweisung des Konkurseröffnungsantrags in Österreich feststeht, die Rechtsfolgen gewerbe- oder berufsrechtlicher Art anzuschließen, die eine inländische Eintragung nach § 107 Abs. 2 KO auslösen würde. Die zeitliche Begrenzung, daß der Eröffnungsantrag innerhalb der letzten fünf Jahre abgewiesen sein muß, ist geboten, weil die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen ist (§ 107 Abs. 2 Satz 3 KO).

Damit diese Regelung in der Praxis auch eingehalten werden kann, muß die Nichteröffnung von Konkursverfahren in Österreich auch zur Kenntnis der deutschen Seite gelangen können. Zu diesem

Zweck kann etwa die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige deutsche Behörde, wenn sie mit dem Antrag einer Person, die ihren Geschäftsmittelpunkt in den letzten fünf Jahren in Österreich hatte, befaßt ist, das örtlich zuständige Landes- (Kreis-) gericht um Auskunft darüber ersuchen, ob in diesem Zeitraum ein die um die Genehmigung nachsuchende Person betreffender Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Im umgekehrten Falle erteilen die deutschen Konkursgerichte aus dem Schuldnerverzeichnis Auskunft.

Zu § 22

Soweit nach den Artikeln 2 und 3 des Vertrags die österreichischen Gerichte für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständig sind, ist ein deutsches Gericht nicht mehr befugt, ein Konkursverfahren zu eröffnen oder einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abzuweisen. An derartige Entscheidungen knüpft aber § 141 b des Arbeitsförderungsgesetzes für den Anspruch auf Konkursausfallgeld an. Um auszuschließen, daß durch das Inkrafttreten des Vertrags die Sicherung rückständiger Arbeitsentgelte durch die Konkursausfallversicherung eingeschränkt würde, stellt Absatz 1 die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens durch ein österreichisches Gericht für die Anwendung der deutschen Vorschriften über Konkursausfallgeld einer entsprechenden deutschen Entscheidung gleich. Die Gleichstellung setzt voraus, daß der Vertrag auf die österreichische Entscheidung anwendbar ist. Sie gilt sowohl für Entscheidungen, durch die das Konkursverfahren eröffnet wird, als auch für Beschlüsse, die eine Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens ablehnen.

Die Regelung in Absatz 1 begründet keinen selbständigen Anspruch auf Konkursausfallgeld, sondern stellt lediglich für das Eingreifen einer Anspruchsvoraussetzung nach § 141 b AFG klar, daß die sich in ihren Wirkungen auf deutsches Gebiet erstreckende

österreichische konkursrechtliche Gerichtsentscheidung wie eine entsprechende deutsche Entscheidung anzusehen ist. Im Übrigen müssen alle Anspruchsvoraussetzungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gegeben sein. Insbesondere muß das Arbeitsverhältnis, das den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründet, seinen Schwerpunkt im Inland haben.

Hinzuweisen ist, daß § 22 auch in § 24 angeführt wird, der die entsprechende Anwendung von Vorschriften des Abschnitts für Konkursverfahren auf die Ausführung des Vertrags im Bereich von Vergleichs- und Ausgleichsverfahren anordnet. Arbeitnehmer und Sozialversicherungsträger nehmen in Österreich an dem Ausgleichsverfahren teil. Die Rechtslage weicht somit von der nach der deutschen Vergleichsordnung gegebenen ab.

Die entsprechende Anwendung des § 22 gemäß § 24 gewährleistet, daß die Konkursausfallversicherung rückständige Ansprüche der Arbeitnehmer auch in den Fällen sichert, in denen in Österreich das Ausgleichsverfahren eröffnet wird. Wird das Vergleichsverfahren im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes eröffnet, ist eine Sicherung durch die Konkursausfallversicherung nicht erforderlich, weil ein Vergleich nach deutschem Recht nur dann vom Gericht bestätigt wird, wenn die rückständigen Lohnforderungen voll gesichert sind, die im Konkurs Masse-schulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO oder bevorrechtigte Konkursförderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO wären (§ 26 VerglO).

Nach Absatz 2 hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit ebenso wie im Falle des § 129 Abs. 2 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz ein Arbeitsamt für zuständig zu erklären, wenn sich im Inland keine Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers befindet (§ 141 e Abs. 2 AFG).

Zu § 23

Das gute Funktionieren des Vertrags setzt voraus, daß die Eröffnung eines Konkursverfahrens und auch im Verlauf eines solchen Verfahrens getroffene Entscheidungen zur Kenntnis von Gläubigern und anderen betroffenen Personen gelangen können, die sich im jeweils anderen Staat aufhalten.

Der Vertrag selbst trifft bereits gewisse Vorsorge für eine solche "grenzüberschreitende Information"; nach seinem Artikel 5 Abs. 1 ist das Konkursgericht, das ein das Gebiet des anderen

Staats berührendes Verfahren einleitet, verpflichtet, den Eröffnungsbeschluß in einem im Vertrag bezeichneten zentralen Verkündungsblatt des anderen Staats bekanntzumachen. Das gleiche gilt für den Beschluß, durch den das Verfahren beendet wird. Zur Ausführung dieser vertraglichen Vorschrift bedarf es auf deutscher Seite keiner Gesetzesbestimmungen. Der Bundesanzeiger als Organ für amtliche Verkündungen und Bekanntmachungen (Beschluß der Bundesregierung vom 20. September 1949) wird den Eröffnungsbeschluß eines österreichischen Gerichts ebenso veröffentlichen, wie wenn dieser von einem deutschen Gericht erlassen worden wäre. Er kann dafür das gleiche Entgelt wie für die Veröffentlichung einer inländischen Konkursöffnung verlangen. Diese Forderung kann auf das allgemeine Vertragsrecht (Werkvertrag) gestützt werden. Auch ein Rechtsmittel ist in diesem Zusammenhang im Ausführungsgesetz nicht vorzusehen. Wer sich durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger in seiner Rechtssphäre beeinträchtigt fühlt, kann sich in erster Linie an das österreichische Gericht wenden, das die Bekanntmachung veranlaßt hat. Der Bundesanzeiger wird einen Auftrag zur Veröffentlichung regelmäßig annehmen. Sollte er ernsthafte Zweifel an der Zulässigkeit der Bekanntmachung haben, wird er Rückfrage, vor allem bei dem österreichischen Konkursgericht, halten können.

Auf deutscher Seite bedarf es auch keiner gesetzlichen Vorschriften darüber, wie ein deutsches Konkursgericht die Bekanntmachung seines Eröffnungsbeschlusses und seines Beschlusses über die Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veranlassen kann. Erforderlichenfalls können den Gerichten hierzu Hinweise auf dem Verwaltungsweg gegeben werden.

Vertraglich wird ein Konkursgericht nur verpflichtet, die Eröffnung und die Beendigung des Konkursverfahrens in einem zentralen Verkündungsblatt des anderen Vertragsstaats zu veröffentlichen, wenn das Verfahren sich im Gebiet dieses Staats auswirken kann (Artikel 5 Abs. 1 des Vertrags). Je nach den Umständen des Einzelfalls kann es aber zweckmäßig sein, daß ein Gericht über diese vertragliche Mindest-

verpflichtung hinaus die öffentliche Bekanntmachung von weiteren Maßnahmen, die das Konkursrecht vorschreibt, auch im anderen Vertragsstaat veranlaßt, damit vor allem die dort sich aufhaltenden Gläubiger ihre Rechte wirksam wahrnehmen können. Hierzu bedarf es auf deutscher Seite keiner gesetzlichen Regelung (vgl. aber § 4 Abs. 1). Zusätzliche Maßnahmen, die der "öffentlichen Bekanntmachung" in Österreich dienen, bilden keine Voraussetzung dafür, daß eine in der Konkursordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung wirksam ist oder die Zustellungswirkung nach § 76 Abs. 3 KO hervorruft (vgl. aber Artikel 6 Abs. 1 des Vertrags).

Neben oder auch unabhängig von einer öffentlichen Bekanntmachung sind in einem Konkursverfahren besondere Zustellungen zu bewirken (z.B. § 111 Abs. 3, § 179 Abs. 1, § 198 Abs. 2 KO). Die Einzelzustellungen können, wenn eine größere Zahl von Beteiligten den Konkurs zu einem Masseverfahren macht, die Durchführung der Konkursverfahren erheblich belasten. Deshalb gestattet § 77 KO, für Einzelzustellungen neben der öffentlichen Bekanntmachung die einfache und billige Form der Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 213 ZPO) zu benutzen.

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung ermöglicht § 23 dem Gericht, von dieser vereinfachten Zustellungsform gegenüber Adressaten, die sich in Österreich aufhalten, allgemein Gebrauch zu machen; diese Erweiterung ist vertretbar, weil die Eröffnung des deutschen Konkursverfahrens auch in Österreich öffentlich bekanntgemacht wird (Artikel 5 Abs. 1 des Vertrags; vgl. auch § 118 Abs. 1 VerglO). Ferner sollen auch alle Zustellungen an Personen in Österreich, die für ein Verfahren nach diesem Ausführungsgesetz notwendig werden, durch Aufgabe zur Post erfolgen können; in diesen Fällen wird Adressat einer Zustellung in Österreich (vom ersuchenden österreichischen Gericht abgesehen) regelmäßig der Masseverwalter sein, so daß die Vereinfachung auch insoweit zu vertreten ist. Um den sicheren Zugang zu gewährleisten, schreibt Satz 2 vor, daß die Mitteilungen als Einschreiben zu versenden

sind; ein Einschreiben mit Rückschein ist dabei nicht erforderlich. Die einfache Versendung genügt jedoch, wenn die Einzelzustellung zusätzlich neben einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bewirkt wird.

Die Frage, ob und an welche Beteiligten in einem unter den Vertrag fallenden deutschen Konkursverfahren und in einem Verfahren nach diesem Gesetz eine Einzelzustellung notwendig wird, regelt § 23 nicht. Sie bestimmt sich nach der Konkursordnung und nach den jeweils anwendbaren Verfahrensvorschriften. Ebenso läßt § 23 die Erleichterung des § 77 Abs. 1 Satz 2 KO für Zustellungen unberührt, die von dieser konkursrechtlichen Vorschrift erfaßt werden.

Die Vorschriften des § 23 gelten nicht für Zivilprozesse, auch wenn sie wie z.B. Anfechtungs-, Feststellungs- und Masseschuldstreitigkeiten mit einem unter den Vertrag fallenden Konkursverfahren im Zusammenhang stehen.

Die österreichischen Gerichte werden in Konkurs- und Ausgleichsverfahren durch Einschreiben mit Rückschein zustellen, wenn eine Frist in Lauf gesetzt werden soll und damit ein Zustellnachweis erforderlich ist. Im übrigen werden sie einfache Briefe versenden.

Zu § 24

Der Vertrag bezieht sich nicht nur auf Konkursverfahren; er gilt auch für Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses (in Österreich: Ausgleichsverfahren). Der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935, die auf deutscher Seite das Vergleichsverfahren regelt, entspricht in Österreich die Ausgleichsordnung - AO -, eingeführt durch kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914 (RGBl.Nr. 337) und seitdem vielfach geändert (zuletzt durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 - BGBl. Nr. 370). Hervorzuheben ist, daß das Vorverfahren nach den §§ 79 bis 91 AO auf Grund seiner Regelung in der Ausgleichsordnung als Ausgleichsverfahren anzusehen ist.

Der Vertrag widmet (von den gemeinsamen Bestimmungen in seinen Artikeln 26 bis 29 abgesehen) dem Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren) nur den Artikel 25. Dieser schreibt vor, daß die konkursrechtlichen Bestimmungen des Vertrags für das Vergleichs- und Ausgleichsverfahren entsprechend gelten sollen.

Demgemäß kann sich auch das Ausführungsgesetz darauf beschränken anzuordnen, daß die Regelungen in den §§ 1 bis 23 für Vergleichs- und Ausgleichsverfahren sinngemäß angewandt werden sollen.

Zu § 25

Die Anwendung des Konkursvertrags, der keinen Vorläufer hat, und damit auch die Anwendung dieses Gesetzes werden an die Gerichte erhebliche Anforderungen stellen. Sie setzen Spezialkenntnisse, insbesondere Kenntnisse des österreichischen Insolvenzrechts voraus.

Die Ausführung des Vertrags kann dadurch erleichtert werden, daß die Länder Verfahren nach diesem Gesetz bei einem Gericht oder einigen Gerichten zusammenfassen. Eine solche Konzentration liegt um so näher, als Verfahren, die unter den Vertrag fallen, nicht häufig vorkommen werden. Um eine Konzentration zur Erleichterung und Beschleunigung der Ausführung des Vertrags zu ermöglichen, enthält § 25 eine entsprechende Ermächtigungsnorm. Sie ist den Vorschriften nachgebildet, die es den Landesregierungen ermöglichen, Entscheidungen zur Ausführung von Vollstreckungsverträgen bei Gerichten zusammenzufassen (vgl. § 11 des Gesetzes zur Ausführung des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens vom 26. Juni 1959 - BGBl. I S. 425 -; § 21 des Ausführungsgesetzes vom 15. Januar 1965 - BGBl. I S. 17).

Die Ermächtigungsvorschrift soll auch eine Zusammenfassung über die Grenzen eines Land- oder Oberlandesgerichtsbezirks hinweg ermöglichen; einem Amtsgericht können demnach z.B. auch Verfahren zugewiesen werden, die ohne die Konzentration

vor ein Amtsgericht in einem anderen Landgerichtsbezirk gehören würden.

Soweit es um die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu österreichischen Titeln (§ 19) geht, besteht eine Ermächtigung für die Länder bereits auf Grund des allgemein gefaßten § 21 des Ausführungsgesetzes vom 15. Januar 1965.

Die Ermächtigung des § 25 erfaßt auch die Verfahren, in denen die in § 25 angeführten Vorschriften dieses Gesetzes auf Grund der Verweisung des § 24 für Ausgleichsverfahren anzuwenden sind.

Zu § 26

Im Konkurs- und Vergleichsverfahren können sowohl Richter als auch Rechtspfleger tätig werden. Deshalb bedarf es der Klärung, wie diese Aufgabenverteilung im Anwendungsbereich des Vertrags durchgeführt werden soll. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten nimmt § 26 vor. Die Bestimmungen sollen in das Rechtspflegergesetz eingefügt werden, weil aus diesem Gesetz die Kompetenzen des Rechtspflegers sich geschlossen ergeben sollen.

Bei der Abgrenzung sind zwei Bereiche zu unterscheiden: Einmal geht es um die Abwicklung eines (deutschen) Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, das unter den Vertrag fällt und dessen Wirkungen sich auf österreichisches Gebiet erstrecken; zum andern handelt es sich darum, auf eingehende Ersuchen oder Anträge hin Maßnahmen zu treffen, durch die ein österreichisches Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gefördert werden soll.

Was die Durchführung eines unter den Vertrag fallenden deutschen Insolvenzverfahrens angeht, so soll es bei der allgemein geltenden Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger verbleiben (§§ 18, 19 RpfLG). Eine abweichende Sonderregelung empfiehlt sich schon deshalb nicht, weil die Anwendung der

vertraglichen Vorschriften sich ohne weiteres im Zuge des inländischen Konkurs- oder Vergleichsverfahrens ergibt. Deshalb soll entsprechend der geltenden Geschäftsverteilung der Richter oder der Rechtspfleger ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren ohne Rücksicht darauf abwickeln, daß Wirkungen dieses Verfahrens sich kraft Vertrages auf österreichisches Gebiet erstrecken oder Anträge oder Ersuchen an österreichische Gerichte oder Behörden zur Unterstützung dieses Verfahrens zu richten sind. Besondere Vorschriften über den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland bleiben dabei unberührt.

In den Fällen, in denen die Anwendung des Vertrags rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten bereitet, kann der Richter nach § 18 Abs. 2 RpfLG das Verfahren ganz oder teilweise sich vorbehalten oder an sich ziehen. Ein solcher Richtervorbehalt (vgl. auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 RpfLG) wird vor allem in der Anfangszeit in Betracht kommen. Weil mit dem Vertrag rechtliches Neuland betreten wird, werden bei der Handhabung der vertraglichen Vorschriften Lücken zu schließen und Zweifelsfragen zu klären sein, die eng mit Problemen des internationalen Privat- und Prozeßrechts zusammenhängen. Später wird sich die Zahl der Vorbehalte verringern, vor allem wenn auf Grund von Erfahrungen den Gerichten allgemeine Hinweise gegeben oder sonst geeignete Vorkehrungen getroffen werden können, um die Handhabung des Vertrags zu erleichtern. Soweit bei Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren österreichisches Recht anzuwenden ist, hat der Rechtspfleger diese Angelegenheit dem Richter vorzulegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 RpfLG).

Die Verfahren, die das Ausführungsgesetz regelt, können grundsätzlich dem Rechtspfleger übertragen werden (§ 26 Nr. 1 Buchstabe b). Auszunehmen sind einige Angelegenheiten, die in einem neu in das Rechtspflegergesetz einzufügenden § 19 a (§ 26 Nr. 2) zusammengestellt sind. Da dem Richter die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens vorbehalten

ist (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 RpfLG), liegt es nahe, daß ihm auch umgekehrt die Einstellung eines irrtümlich eröffneten Verfahrens (§§ 3, 24) überlassen bleiben soll (§ 19 a Nr. 1). Die Ernennung eines besonderen Konkursverwalters (§ 4) steht in einem engen Zusammenhang mit der Bestellung des Konkursverwalters, den der besondere Konkursverwalter unterstützen soll. Bei der Ernennung des besonderen Konkursverwalters müssen dessen Aufgaben und Befugnisse festgelegt werden. Dies setzt voraus, daß eine Gesamtkonzeption der Verwaltung entwickelt wird, die sich an den Bedürfnissen des einzelnen Verfahrens orientiert. Deshalb ist es geboten, daß der Richter den besonderen Konkursverwalter immer dann bestellt, wenn er auch den Konkursverwalter beruft oder berufen hat (§ 19 a Nr. 2). Schließlich sind dem Richter aus verfassungsrechtlichen Gründen die Anordnung der Haft (Artikel 104 Abs. 2 GG; § 15) sowie die Entscheidung über einen Antrag vorzubehalten, mit dem die Berechtigung, die Post an den Masseverwalter auszuhängen, überprüft werden soll (Artikel 19 Abs. 4 GG; § 17). Schon wegen des Sachzusammenhangs wäre es unzweckmäßig, mit der Anordnung von Zwangsmaßnahmen (§ 11) ein anderes gerichtliches Organ zu betrauen (§ 19 a Nr. 3 und 4). Diese Erwägungen treffen auch für entsprechende Maßnahmen zu, die in einem Vergleichsverfahren oder für ein österreichisches Ausgleichsverfahren zu treffen sind.

Die Zuständigkeiten, die für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu österreichischen gerichtlichen Entscheidungen und sonstigen Schuldtiteln (§ 19) bestehen, sind die gleichen wie im Anwendungsbereich des deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrags vom 30. August 1962. Die Erteilung der Klausel wird vom Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts angeordnet und vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt. Diese Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Ausführungsgesetz zu dem deutsch-niederländischen Vertrag, auf den § 19 verweist. Unberührt bleiben ferner, ohne daß dies in § 26 klargestellt werden müßte, die Zuständigkeiten für Eintragungen in öffentliche Bücher oder Register, die für ein österreichisches Insolvenzverfahren vorzunehmen sind.

Zu § 27

§ 27 enthält eine notwendige Ergänzung des Gerichtskostengesetzes. Zur Ausführung der Artikel 2, 3 des Vertrags sieht § 3 eine besondere Einstellung eines inländischen Konkursverfahrens zugunsten der vorrangig zuständigen österreichischen Gerichte vor. Dieser neue Fall einer Verfahrenseinstellung ist in den Gebührentatbeständen der Nummern 1422 und 1423 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz zu berücksichtigen. In Betracht kommt auch die Einstellung eines vertragswidrig eröffneten inländischen Vergleichsverfahrens (§§ 3, 24). In diesem Fall können die Gebührentatbestände der Nummern 1400 oder 1401 des Verzeichnisses zur Anwendung kommen, ohne daß diese Tatbestände einer Ergänzung bedürfen. Zu bemerken ist, daß bei einer offensichtlich vertragswidrigen Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens die Vorschriften über die Nichterhebung von Kosten (§ 8 GKG) eingreifen können, wenn die darin angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Weitere kostenrechtliche Vorschriften sind zur Ausführung des Vertrags nicht notwendig. Im Verfahren über eine vom Schuldner eingelegte Beschwerde nach § 13 oder § 17 Abs. 2 kann die Gerichtsgebühr der Nummer 1181 des Kostenverzeichnisses entnommen werden. In dem einfachen Verfahren, in dem Rechtsschutz beim Vollzug der Postsperre nach § 17 Abs. 1 gewährt wird, sollen nur Auslagen (§ 1 GKG in Verbindung mit Nummern 1900 ff. des Kostenverzeichnisses), nicht dagegen Gebühren erhoben werden. Für das Verfahren der Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§ 19) erfaßt die Verweisung auf das Ausführungsgesetz zum deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrag auch die danach maßgeblichen Kostenvorschriften (insbesondere Nummern 1080, 1081 des Kostenverzeichnisses).

Zu § 28

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 29

Das Ausführungsgesetz soll gleichzeitig mit dem Vertrag vom 25. Mai 1979 in Kraft treten. Die Ermächtigungsnorm des § 25 soll jedoch sogleich nach der Verkündung dieses Gesetzes gelten, damit Konzentrationsanordnungen rechtzeitig ergehen können.

Der Zeitpunkt, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 34 in Kraft tritt, wird nach Artikel 4 Abs. 2 des Vertragsgesetzes zu dem Vertrag im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgegeben. Für das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes ist aus Zweckmäßigkeitsgründen eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil I vorgesehen.

Schlußbemerkungen

Die Länder werden durch die Ausführung des Gesetzes allenfalls mit geringfügigen Kosten belastet, die sich ziffernmäßig nicht abschätzen lassen. Für Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Zwar sieht das Gesetz vor, daß die Gerichte zur Förderung österreichischer Konkurs- oder Ausgleichsverfahren, deren Wirkungen sich auf deutsches Gebiet erstrecken, Hilfe leisten. Die dadurch erforderlichen Verfahren sind nicht umfangreich oder sonstwie aufwendig, zumal der Prüfung des deutschen Richters nach dem Vertrag enge Grenzen gezogen sind. Hinzu kommt, daß Konkurs- oder Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren, die das Gebiet beider Staaten berühren, nicht sehr häufig sein werden. Deshalb können die Aufgaben, die den deutschen Gerichten zur Ausführung des Gesetzes obliegen werden, mit Sicherheit ohne personelle Verstärkung und ohne erhebliche zusätzliche Sachmittel erfüllt werden.

Soweit in einem deutschen Konkurs- oder Vergleichsverfahren, das sich auf österreichisches Gebiet erstrecken kann, Bekanntmachungen in österreichischen Veröffentlichungsorganen erforder-

lich werden (Artikel 5 des Vertrags), trägt das Entgelt für die Veröffentlichung letzten Endes die Konkursmasse. Das gleiche gilt für Kosten, die beim Vollzug von Zwangsmaßnahmen entstehen können (Artikel 10 des Vertrags).

Eine - ebenfalls kaum abzuschätzende - Einsparung kann sich dadurch ergeben, daß ein bisher notwendiges Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das inländische Vermögen künftighin entfällt, weil der Schuldner einen vorrangigen Gerichtsstand in Österreich hat und dort ein Verfahren durchzuführen ist, das auch der Schuldenbereinigung in Deutschland dient.

Einzelpreise und das Preisniveau werden nicht berührt.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen
Konkursvertrag (DtöKoVtr AG)**

Der Bundesrat hat in seiner 536. Sitzung am 8. Juni 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.